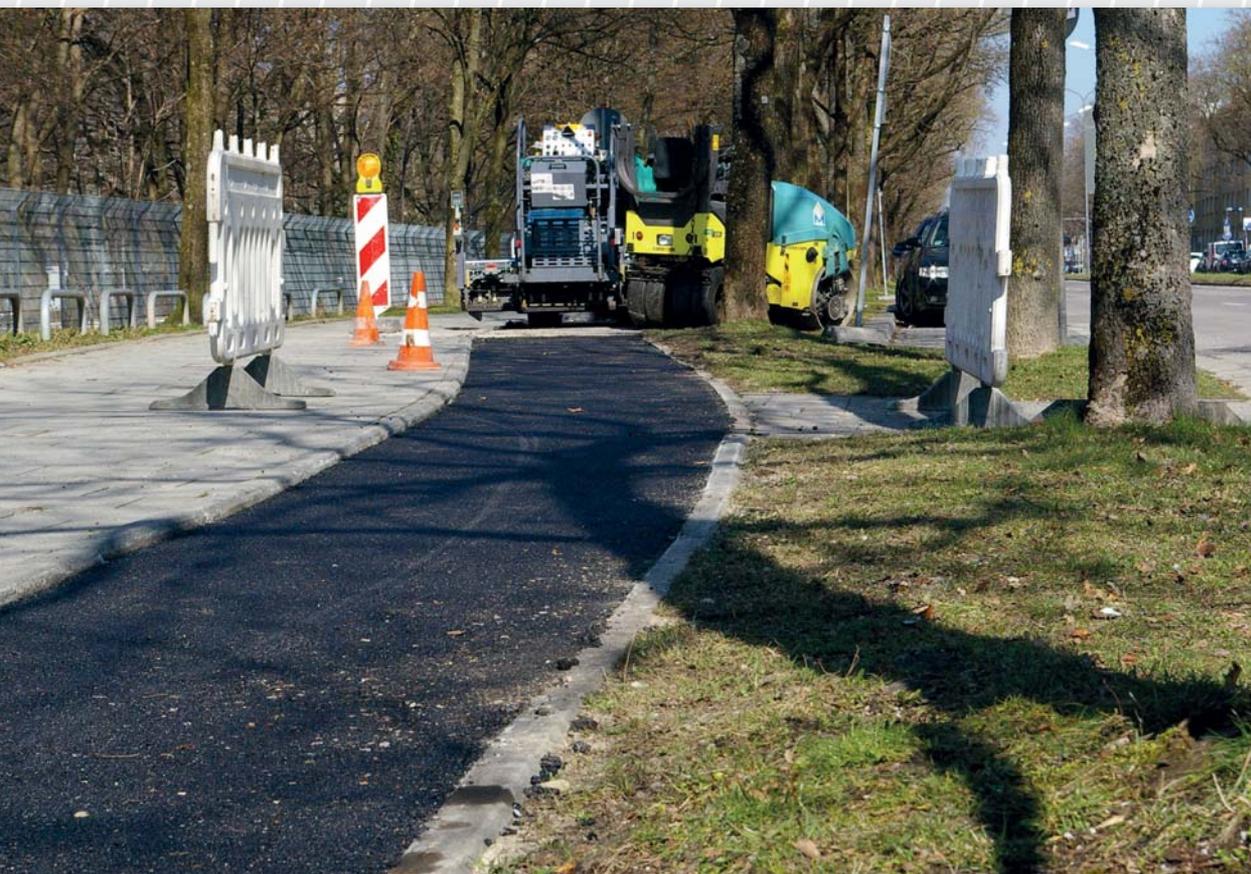


4/2016



Die Änderungen beim Straßenausbaubeitrag, die am 1. April 2016 in Kraft traten, lösen für die Gemeinden in Bayern keinen akuten Handlungsbedarf aus.

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	105
Editorial	107
Dr. Franz Dirnberger: Hektik ist der falsche Weg – einige Gedanken zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge	108
Cornelia Hesse: Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ gegründet	112
Dr. Franz Dirnberger: Rede zur Einweihung des neuen BVS-Bildungszentrums in Nürnberg am 15.03.2016	114
Dr. Jürgen Busse: Kooperatives Handeln und Bauleitplanung	117
Detlef Fischer / Jochen Habermann: Kommunaler Fuhrpark bietet Potenzial zum Klimaschutz ..	123
AUS DEM VERBAND	125
KOMMUNALWIRTSCHAFT Strombündelausschreibungen: Bayerische Kommunen profitieren	128
SOZIALES Rückschau: 18. Münchner Tage für Nachhaltiges Landmanagement	129
VERANSTALTUNGEN	131
Aktuelles aus Brüssel	136
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2016	140
Dokumentation KAG-Änderung zum 1. April 2016: Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht	143

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin
beim Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: BayGT
© Titelbild: Jessica Hövelborn

Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// Titelthema

**Novelle des KAG seit
1.4.2016 in Kraft**

Die heiß diskutierte und vor allem unter unseren Mitgliedern höchst umstrittene Novelle des KAG zu den Straßenausbaubeiträgen ist seit 1.4.2016 in Kraft. Dieser hohen Relevanz sind wir uns bewusst und widmen daher das Titelthema des aktuellen Heftes der StrABS.

Der Blick muss sich nun darauf richten, mit den neuen Regelungen richtig umzugehen. Und dabei ist zunächst eines besonders wichtig: Es gibt keinen akuten Handlungsbedarf! Dies gilt für die Gemeinden, die schon über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügen, genauso wie für diejenigen, die hier noch eventuellen Nachholbedarf haben. Denn das neue KAG hat die Rechtslage im Prinzip nicht verändert. Insbesondere hat es der Gesetzgeber bei der Regelung belassen, dass die Gemeinden eine solche Satzung haben sollen. Das bedeutet nach wie vor, dass nur die Gemeinden auf eine Satzung verzichten dürfen, die über eine herausragend gute Haushaltslage verfügen, leider also nur ganz wenige Gemeinden in Bayern. Für alle anderen ist das „sollen“ wie ein „müssen“ zu lesen. Das ist schon seit Jahrzehnten in Bayern geltendes Recht. Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, erläutert in seinem Beitrag „Hektik ist der falsche Weg – einige Gedanken zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge“ ab **Seite 108** das System der Einmalbeiträge und die neue Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge. In dem BayGT-Rundschreiben 18/2018, das ab **Seite 141** veröffentlicht ist, erhalten Sie weiterführende Informationen zu den neuen Regelungen des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts.



„Die Qualität der Aus- und Fortbildung hängt ganz entscheidend von der Vernetzung zwischen Lehre und Praxis ab“, sagte Dr. Franz Dirnberger bei der Eröffnung des BVS-Bildungszentrums am 15.3.2016 in Nürnberg-Langwasser. © BVS

/////// Bildungswesen

**5. BVS-Bildungszentrum
eröffnet**

Die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) ist schon seit fast einem Jahrhundert für die fundierte Aus- und Fortbildung bayerischer Verwaltungen, Unternehmen und Organisationen verantwortlich. Mit ihrem fünften Bildungszentrum, das am 15.3.2016 in Nürnberg-Langwasser eröffnet wurde, stärkt die BVS nun ihre Präsenz auch in Franken. Die BVS qualifiziert jährlich rund 30.000 Mitarbeiter/-innen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke. Das Angebot reicht dabei von Ausbildungen wie den VFAK und den AL I / II bis hin zu rund 2.000 Seminaren pro Jahr in der Fortbildung sowie im Bereich Umwelt und Technik. Die Bandbreite umfasst alle relevanten fachlichen, rechtlichen und kommunikativen Themen, die für einen reibungslos arbeitenden öffentlichen Dienst wichtig sind.

Die Veranstaltungen haben einen sehr hohen Praxisbezug, den in erster Linie

rund 1.400 Dozenten im Nebenamt garantieren. „Ein in letzter Zeit immer größer werdendes Problem besteht allerdings darin, nebenamtliche Dozenten zu gewinnen. Die Bereitschaft bei den Kommunen, entsprechende Freistellungen zu gewähren, sinkt deutlich. Dies ist durchaus nachvollziehbar und ist dem Kostendruck und der Fülle der Aufgaben in den Gemeinden geschuldet,“ sagte Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags und BVS-Verwaltungsratsvorsitzender anlässlich der Eröffnung des BVS-Bildungszentrums. „Nur wenn es gelingt, den angehenden Verwaltungsleuten echtes Praxiswissen zur Verfügung zu stellen, ist die Qualität des öffentlichen Dienstes sichergestellt. Ein dringender Appell richtet sich also an die Rathauschefs, hier Großzügigkeit walten zu lassen. Auch die Dozenten lernen bei jeder Veranstaltung dazu und das Niveau der Ausbildung allgemein bleibt erhalten.“ Die Rede lesen Sie ab **Seite 114**.

Wohnungswesen

Städtebauliche Verträge

Der städtebauliche Vertrag steht seit geraumer Zeit im Zentrum der Diskussion. Viele Gemeinden können ohne Verträge heute nicht mehr planen. Es fehlen die effektiven rechtlichen Mittel, städtebauliche Konzepte, Bauverpflichtungen etc. durchzusetzen und Infrastrukturkosten wie z.B. die Kosten für die Errichtung eines Kindergartens als Folge eines Baugebiets umzulegen. Dennoch müssen die Gemeinden sorgsam darauf achten, den rechtlichen Spielraum für städtebauliche Verträge einzuhalten. Insbesondere bei Folgekostenverträgen kann der Abschluss eines unwirksamen städtebaulichen Vertrags auch die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge haben. Auf was Gemeinden beim Abschluss städtebaulicher Verträge besonders achten sollten und wie sich das Miteinander zwischen Gemeinde und Privaten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung kooperativ gestalten lässt, erläutert Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Präsidialmitglied a.D. des Bayerischen Gemeindetags in dem Beitrag „Kooperatives Handeln und Bauleitplanung“ ab Seite 117.

Straßen + Verkehr

Kommunaler Fuhrpark: Potenzial zum Klimaschutz

Der Verkehrssektor ist weltweit einer der größten Emittenten von Treibhausgasen. In Bayern entfallen etwa 40 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen auf diesen Bereich, davon der Großteil auf den Straßenverkehr. Einem weiteren Anstieg der Emissionen durch Pkws können auch die bayerischen Unternehmen und Gemeinden entgegenwirken, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen und ihren eigenen Fuhrpark nachhaltig gestalten. Mit diesem freiwilligen Beitrag können sie sich z.B. gleichzeitig am Umweltpakt Bayern beteiligen. Weitere Informationen zum Label „klimaschonender Firmenwagen“ erläutern Detlef Fischer, Geschäftsführer des VBEW und Jochen Habermann, VBEW-Referent, ab Seite 123.

Sozial geförderter Wohnraum ist knapp

Für die Erstunterbringung der Flüchtlinge zeichnet der Freistaat Bayern verantwortlich und übernimmt auch zu 100 Prozent die anfallenden Kosten. Sobald die Flüchtlinge ihren Aufenthaltsstatus erhalten haben, sind die Kommunen für sie zuständig. Die Kommunen haben dann die Aufgabe, die Anerkannten adäquat unterzubringen.

„Es gibt Riesenprobleme, weil die Kapazitäten, was den sozial geförderten Wohnraum betrifft, ja sowieso schon immer defizitär waren. In der Tat wird es jetzt in Zukunft dazu kommen, dass immer mehr Menschen um diesen knapp geförderten sozialen Wohnraum nahezu streiten werden,“

sagte Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, im Interview mit der BR-Rundschau am 30.3.2016.

Aus dem Verband

Die ARGE „Frauen führen Kommunen“



Engagieren sich für die bayerischen Bürgermeisterinnen – die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“. Am 25.2.2016 haben sich Bürgermeisterinnen aus ganz Bayern in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München getroffen und die Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ aus der Taufe gehoben. Weitere Informationen zu den Zielen und Projekten erläutert Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag, ab Seite 112.

Von guten und schlechten Aprilscherzen



April, April! Sind Sie in diesem Jahr auf einen Aprilscherz reingefallen? Nein? Aber vielleicht konnten Sie andere dabei beobachten. Meines Erachtens ist der 1. April immer eine schöne Gelegenheit, sich aus dem Alltagstrott kurz zu lösen und die Dinge mal aus einer ganz anderen Blickrichtung zu betrachten. Nutzen wir doch diesen Aha-Effekt.

Wir haben in der vorliegenden Ausgabe – der Aktualität des Themas entsprechend – die Neuregelungen des KAG als Titelthema gewählt. Es ist kein schlechter Aprilscherz, aber am 1. April sind die neuen Vorschriften zum Straßenausbaubeitrag in Kraft getreten. Diese Novelle wird unter Ihnen, sehr geehrte Mitglieder, heiß diskutiert und ist auch höchst umstritten. Bitte bewahren Sie einen kühlen Kopf. Denn das KAG ist in Bayern schon seit Jahrzehnten geltendes Recht. Und das neue KAG hat die Rechtslage im Prinzip nicht verändert. Es besteht für die Gemeinden in Bayern jetzt erstmal kein Handlungsbedarf. Bitte konzentrieren Sie sich darauf, wie Sie am besten mit den neuen Regelungen umgehen können. Ganz im Sinne des April: versuchen wir, das neue Recht auch als Chance zu begreifen!

Ein weiteres Thema, das aber nicht gerade zum Scherzen einlädt, ist die Bewältigung der Integration der anerkannten Asylbewerber in Bayern. Das geplante Bayerische Integrationsgesetz ist wichtig und ein richtiges Signal. Aber es ist nur ein erster Schritt zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine gelingende Integration. Der Gesetzentwurf bleibt in weiten Teilen sehr unbestimmt. Gesetze sollten klare Handlungsanweisungen und Verpflichtungen enthalten, der vorliegende Entwurf formuliert demgegenüber nicht selten bloße Programmsätze.

Den Grundgedanken des Förderns und Forderns in einem Integrationsgesetz aufzunehmen, ist im Ansatz zutreffend, allerdings bleibt der Gesetzentwurf häufig relativ vage, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, wie Integration in der Praxis konkret aussehen soll. Für die Kommunen werden durch das Bayerische Integrationsgesetz zudem Mehrkosten verursacht, insbesondere in den Bereichen Kitas, Schulen, VHS, örtliche Integrations-

arbeit oder für die Vermittlung von Sprachkenntnissen.

Auch weitere kommunale Themen sind es wert, mal aus einem anderen Blickwinkel betrachtet zu werden. Hierzu finden Sie in der vorliegenden Ausgabe ein paar kleine Anregungen: „Frauen führen Kommunen“, klimafreundlicher Fuhrpark, „Biodiversität“ zur Zukunftsgestaltung einer Gemeinde und schließlich auch ein auf die kommunalen Erfordernisse maßgeschneidertes Aus- und Fortbildungsangebot mit hohem Praxisbezug. Dies bietet seit Jahren die Bayerische Verwaltungsschule. In Nürnberg-Langwasser hat sie nun ihr 5. Bildungszentrum eröffnet. Zu diesem Erfolg trägt auch das hohe Engagement aller Dozenten bei, die sich dafür oft im Nebenamt engagieren.

Spenden Sie Zeit – für die Zukunftsgestaltung ihrer Gemeinde aber auch für die Zukunft der kommunalen Ausbildung – das wird uns allen zu Gute kommen.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Hektik ist der falsche Weg

Einige Gedanken zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge

**Dr. Franz Dirnberger,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

Am 1.4.2016 trat die heiß diskutierte und vor allem unter unseren Mitgliedern höchst umstrittene Novelle des KAG zu den Straßenausbaubeiträgen in Kraft. Der Blick muss sich nun darauf richten, mit den neuen Regelungen richtig umzugehen. Und dabei ist zunächst eines besonders wichtig: Es gibt keinen akuten Handlungsbedarf!

Dies gilt für die Gemeinden, die schon über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügen, genauso wie für diejenigen, die hier noch eventuellen Nachholbedarf haben. Denn das neue KAG hat die Rechtslage im Prinzip nicht verändert. Insbesondere hat es der Gesetzgeber bei der Regelung belassen, dass die Gemeinden eine solche Satzung haben sollen. Das bedeutet nach wie vor, dass nur die Gemeinden auf eine Satzung verzichten dürfen, die über eine herausragend gute Haushaltslage verfügen, leider also nur ganz wenige Gemeinden in Bayern. Für alle anderen ist das „sollen“ wie ein „müssen“ zu lesen. Aber noch einmal: das ist schon seit Jahrzehnten in Bayern geltendes Recht und hat mit der jetzt verabschiedeten Novelle nichts

zu tun. Völlig inakzeptabel ist dabei allerdings, wenn die Rechtsaufsicht in diesem Zusammenhang mit zweierlei Maß misst; das Gesetz gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise von der kleinsten Kommune bis zur Landeshauptstadt München!

Wiederkehrende Beiträge

Gerade für die Gemeinden, die noch keine Satzungen besitzen bzw. sie noch nicht vollzogen haben, bietet das KAG jetzt – das ist die entscheidende Neuerung des Gesetzes – die Möglichkeit, statt eines Einmalbeitrags von den Anwohnern wiederkehrende Beiträge zu verlangen. Dabei empfiehlt der Gemeindetag aber ausdrücklich, dass die Gemeinden, die sich in der Vergangenheit für das System der Einmalbeiträge entschieden haben, auch in Zukunft dabei bleiben sollten. Die rechtlichen, aber auch die politischen

Schwierigkeiten, die bei einer Umstellung des Systems zu erwarten sind, können die eventuell mit einer Neuorientierung bei der Beitragserhebung einhergehenden Vorteile mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aufwiegen.

Abschöpfung eines Sondervorteils

Eines ist bei den neuen wiederkehrenden Beiträgen ganz wichtig: Es handelt sich nicht um eine Quasi-Besteuerung aller Grundstückseigentümer in der Gemeinde, sondern wie auch beim Einmalbeitrag im Ergebnis um die Abschöpfung eines Sondervorteils, der bei den Betroffenen entsteht. Lediglich dadurch, dass die entstehenden Kosten auf eine größere Anzahl von Grundstückseigentümern verteilt werden und dass zusätzlich die Möglichkeit geschaffen worden ist, dabei einen Veranlagungszeitraum bis zu fünf Jahren in die Zukunft zu legen, wird die Kostenbelastung der Beitragsschuldner verstetigt und in gewisser Weise nivelliert. Allerdings bleibt es letztlich dabei, dass über einen längeren Zeitraum gedacht die gleichen Kosten von den gleichen



Erste Anzeichen für eine bevorstehende Erneuerung.

© BayGT



Ausbesserungsmaßnahmen – oft nur eine Übergangslösung.

© BayGT

Grundstückseigentümern getragen werden müssen wie beim Einmalbeitrag. Wenn vereinzelt – auch in der Presse – der Eindruck vermittelt wird, der wiederkehrende Beitrag sei für die Bürgerinnen und Bürger billiger, so ist dies schlicht und einfach falsch.

Wiederkehrende Beiträge können bei Gemeinden mit einer speziellen örtlichen Situation, die bisher keine Beiträge erhoben haben, eine Alternative darstellen, sind aber kein Allheilmittel für alle Gemeinden und schon gar nicht für die Gemeinden, die bereits im bisherigen System Abrechnungen vorgenommen haben.

Rechtliche Schwierigkeiten

Nicht zu unterschätzen sind auch die rechtlichen Schwierigkeiten, die beim wiederkehrenden Beitrag auftreten können. Das Bundesverfassungsgericht hat hier für die Kommunen nicht leicht zu überwindende Hürden aufgerichtet. Insbesondere dürfte es der absolute Ausnahmefall sein, dass eine Gemeinde für ihr gesamtes Gebiet eine einzige Abrechnungseinheit bilden kann. Dies ist allenfalls bei sehr kleinen Gemeinden mit kompaktem Siedlungsgebiet denkbar. Vielmehr ist es notwendig, die Betroffenen zusammenzufassen, die eine Vorteilsgemeinschaft darstellen, etwa die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil. Die richtige Abgrenzung hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, allgemein geltende Regeln sind nur schwer zu formulieren. Dies bedeutet letztlich, dass die Abrechnung von Straßenausbaukosten über



Straßenausbaubeitragsatzung – eine wichtige Regelung, wenn Gemeindestraßen erneuert oder modernisiert werden müssen. © BayGT

wiederkehrende Beiträge zumindest in der ersten Zeit mit einer doch recht spürbaren Rechtsunsicherheit behaftet sein wird.

Wiederkehrende Beiträge – eine überlegenswerte Alternative

Um nicht falsch verstanden zu werden: Das System der wiederkehren-

den Beiträge ist eine durchaus überlegenswerte Alternative zum herkömmlichen Einmalbeitrag. In Rheinland-Pfalz etwa, wo diese Möglichkeit schon längere Zeit existiert, haben sich immerhin ca. 40 Prozent der Gemeinden dafür entschieden. Aber ein Systemwechsel vom Einmalbeitrag zu wieder-



Auch eine Möglichkeit – Abschnittsweise sanieren.

© BayGT



Neuer Fahrbahnbelag – eine gute Investition in die Zukunft. © BayGT

kehrenden Beiträge sollte äußerst kritisch betrachtet werden.

Systemwechsel von Einmalbeitrag auf wiederkehrend bedarf intensiver Diskussion

Deshalb ist es für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in besonderer Weise erforderlich, ihre Räte, aber ggf. auch die Bürgerschaft über die Rechtslage intensiv zu informieren, falls Diskussionen um einen Systemwechsel aufkommen sollten. Die Entscheidungsträger in der Gemeinde müssen sich der Probleme und Auswirkungen der wiederkehrenden Beiträge bewusst werden. Im Ergebnis wird es durch die wiederkehrenden Beiträge weder für die Gemeinde einfacher noch langfristig für die Betroffenen günstiger, sondern es wird eben nur anders.

Informationsveranstaltungen geplant

Information ist auch das Stichwort für den Gemeindetag: Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Großveranstaltungen die Neuregelungen detailliert darstellen. Über die ge-

planten Großveranstaltungen informieren wir Sie rechtzeitig. Die Termine werden auch unter <http://www.bay-gemeindetag.de/Veranstaltungen.aspx> veröffentlicht.

Mustersatzung und Vollzugshinweise sind in Vorbereitung

Es wird eine Mustersatzung erarbeitet werden, die die neue Rechtslage berücksichtigt, und das Ministerium wird ausführliche Vollzugshinweise zur Verfügung stellen. Bevor in den Gemeinderäten diskutiert wird, sollten diese Maßnahmen abgewartet werden. Erst danach ist eine verantwortliche, sorgsam abgewogene Entscheidung über die weitere Vorgehensweise möglich. Hektik oder gar Panik wären auch auf diesem Feld die schlechtesten Ratgeber.

BayGT-Rundschreiben

Ausführliche Informationen zur Änderung des KAG und dem Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht hat der Bayerische Gemeindetag in dem Rundschreiben 18/2016 vom 14.03.2016 zusammengefasst. Dieses ist ab **Seite 141** veröffentlicht.

BayGT-Aktuelles

Auf der Homepage des Bayerischen Gemeindetags haben wir für die Presse unter der Rubrik Aktuelles am 01.04.2016 unsere Position zur Neuregelung des Straßenausbaubeitragsrechts veröffentlicht. Gerne können Sie diese Argumentation auch für Ihre Kommunikationsarbeit verwenden.

<http://www.bay-gemeindetag.de/Informationen/Aktuelles.aspx?>

Weitere Informationen:

Claudia Drescher,

Referentin des Bayerischen Gemeindetags

claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Tagung „KAG-Novelle: Wiederkehrende Beiträge“

3. Mai 2016 in München

Der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm laden herzlich ein. Die aktuelle Novelle des Kommunalabgabengesetzes (KAG) führt nun unter anderem auch in Bayern die Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge ein. Die Tagung legt ihren Fokus auf die praktische Umsetzung dieser Novelle und die sich daraus ergebenden Fragestellungen vor Ort.

Referenten sind u.a.:

- Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
- Bernd Buckenhofer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags
- Monika Weini, Ministerialrätin, Bayerisches Innenministerium
- Gerhard Wiens, Vorsitzender Richter, Verwaltungsgericht München i.R.

Tagungsgebühr:

€ 98,- (inkl. MwSt.). Der Seminarpreis beinhaltet Verpflegung (Mittagessen) und Seminarunterlagen
Bestellnummer: 990000202

Veranstaltungsort:

Hochhaus des Süddeutschen Verlages
Hultschiner Str. 8
81677 München

Weitere Informationen:

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Frau Emilija Stojanovska
Telefon: 0800 2183-333
E-Mail: kundenservice@hjr-verlag.de



ASV in a Box - eine gute Idee!

Nach erfolgreichem Einsatz der neuen Amtlichen Schulverwaltung ASV an den Gymnasien und Realschulen steht im Schuljahr 2016/2017 nun auch die Einführung an allen bayerischen Grund- und Mittelschulen an.

Mit der ASV-Box bieten wir Ihnen das „Rundum-Sorglos-Paket“ für den Betrieb der ASV. Die ASV-Box erhalten Sie von uns per Post zugesandt. In nur drei Schritten ist Ihre ASV-Box bereit zum produktiven Einsatz im Schulalltag: ASV-Box an Netzwerk und Strom anschließen, Weboberfläche aufrufen und geführtem Einrichtungsassistenten folgen. Schon sind Sie fertig!

Welche Vorteile bietet Ihnen die ASV-Box?

Einfache Handhabung - Dank Vorkonfiguration und intuitiver Bedienbarkeit der ASV-Box sind weder zur Einrichtung noch im laufenden Betrieb Administrationskenntnisse Ihrerseits notwendig. Sobald eine neue Version von ASV verfügbar ist, wird Ihre ASV-Software von uns automatisch für Sie aktualisiert.

Schulverwaltung - aber sicher! - Die regelmäßige Sicherung Ihrer Daten übernehmen wir für Sie. Alle Daten werden dabei verschlüsselt abgelegt und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehalten.

Kompetenter Support - Bei technischen Fragen stehen wir Ihnen schnell und kompetent zur Verfügung.

ASV Quickstart-Paket - Optional bieten wir Ihnen die gesamte Einrichtung der ASV-Box bei Ihnen vor Ort an. Darüber hinaus unterstützen wir Sie dabei, Benutzer in ASV anzulegen und die Daten aus Ihrem Altsystem in ASV zu übertragen.

Ihre Ansprechpartnerin rund um die ASV-Box:
Regina Gerok, Tel. 0721 / 82800-187, E-Mail: regina.gerok@isb-ag.de

ISB AG | Zur Gießerei 24 | 76227 Karlsruhe | www.isb-ag.de

Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ gegründet

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

Kommunalpolitik ist nach wie vor eine Männerdomäne. Nicht nur in Bayern, wo nur knapp 9 Prozent der Rathaussessel mit Ersten Bürgermeisterinnen besetzt und etwa 5,5 Prozent der Landkreise in Frauenhand sind. Nein, auch der Blick über die Grenzen nach Österreich und Südtirol ergibt ein ähnliches Bild. 5,3 Prozent beträgt der Anteil der Bürgermeisterinnen in Österreich und knapp 9 Prozent in Südtirol. Warum ist das so?

Ist die Kommunalpolitik für Frauen nicht attraktiv?

Es gibt viele Ursachen, warum Frauen in wichtigen Bereichen des öffentlichen

Lebens nach wie vor „unsichtbar“ sind. Weil Männer, aber auch Frauen immer noch weiblicher Führungsstärke miss-trauen. Das ist nicht nur ein Phänomen in der Kommunalpolitik, sondern gilt gleichermaßen auch für die Vorstandsetagen und andere gut dotierte Führungspositionen. Während die Männer auf der Überholspur sind, geraten die Frauen ins Hintertreffen. Die alten Rollenmuster sind nach wie vor

in den Köpfen. Aber es gibt noch viele andere Gründe. Die enorm hohe Arbeitsbelastung, die Mehrfachbelastung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Noch ungünstiger ist es, wenn sich eine Bürgermeisterin neben Beruf und Familie um das Bürgermeister-

amt kümmert; immerhin ist rund die Hälfte der Bürgermeisterinnen ehrenamtlich tätig. Fehlende Netzwerke und mangelndes Zutrauen in die eigenen Kräfte werden häufig als Hemmnisse genannt. Ohne Flexibilität des Partners ist es nicht zu schaffen. Zwar wächst der Frauenanteil, aber dies nur ganz langsam. Nach den bayerischen Kommunalwahlen 1996 lag er bei rund 2,2 Prozent, 2002 bei 3,9 Prozent, 2008 bei 5,9 Prozent und 2014 bei 8,5 Prozent (mit den drei Oberbürgermeisterinnen: 8,8 Prozent). Die Zahlen sind ernüchternd. Wenn es in diesem Tempo so weitergeht, werden wir im Jahr 2038 erst einen Frauenanteil von ca. 44 Prozent haben und das bei einem Bevölkerungsanteil von mehr als 50 Prozent. Es ist also an der Zeit, dass hier mehr geschieht.

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

Der Bayerische Gemeindetag hat das demokratische Defizit erkannt und will, dass Frauen zukünftig, entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung, gleichberechtigt ihre Interessen vertreten können. Es gibt schließlich einen eindeutigen Verfassungsauftrag. Nach Art. 118 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) gilt: *„Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“*. Gleiches gilt nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Vor diesem Hintergrund haben sich am 25. Februar 2016 Bürgermeisterin-



Das Gründungsteam der ARGE „Frauen führen Kommunen“:
vordere Reihe von links: die 1. Bürgermeisterinnen Brigitte Meyerdieks, Christine Borst, Dr. Birgit Kreß,
mittlere Reihe von links: die 1. Bürgermeisterinnen Edith Stumpf, Katharina Rottenwallner, Liane Sedlmeier,
hintere Reihe von links: Verbandsamtfrau Astrid Herold, Direktorin Cornelia Hesse, 1. Bürgermeisterin Regina Wohlpart

nen aus ganz Bayern in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München getroffen und die Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ aus der Taufe gehoben. Der 25. Februar ist im Übrigen in der Historie des Bayerischen Gemeindetags kein gewöhnlicher Tag. Am 25.2.1912, also vor 114 Jahren, wurde unser Verband gegründet und zwar, wie es in den Annalen heißt, von 56 entschlossenen Männern (vgl. hierzu BayGT 2012, S. 87 ff sowie die Festschrift 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag). Nunmehr also kamen auf Anregung der Geschäftsstelle sieben entschlossene Bürgermeisterinnen zusammen, um sich gegenseitig besser zu unterstützen und die Präsenz der Frauen in der Führung der „Keimzelle“ Gemeinde zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Frauen führen Kommunen“ verfolgt u.a. den Plan, mehr weiblichen Nachwuchs zu gewinnen, sowohl im Bürgermeisteramt als auch in den Räten und weiteren Gremien. Zur Sprecherin der ARGE wurde Christine Borst, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, Oberbayern, gewählt. Sie hatte im vergangenen Jahr an einem bundesweiten Treffen von Bürgermeisterinnen in Berlin teilgenommen und einen ersten Anstoß für eine Auftaktveranstaltung für alle bayerischen Bürgermeisterinnen gegeben (vgl. BayGT 4/2015, S. 140 ff). Diese hat dann am 30.4.2015 in den Räumen des Bayerischen Landtags im Maximi-

lianeum stattgefunden (sowie BayGT 6/2015, 228 ff).

Bei dieser Veranstaltung nahm auch Dr. Birgit Kreß teil, Erste Bürgermeisterin des Marktes Markt Erlbach im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Mittelfranken, welche nun zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde.

Beide Bürgermeisterinnen sind sehr engagiert, ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse sind aber sehr unterschiedlich. Während Christine Borst mit ihren Bürgermeisterkolleginnen im Landkreis Starnberg vor den Toren Münchens auf einen Frauenanteil von 35 Prozent kommt, liegt der Frauenanteil im ländlich geprägten Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim bei unterdurchschnittlichen 5 Prozent. Es gibt also viel zu tun. Dies war auch die einheitliche Auffassung der übrigen Bürgermeisterinnen, die an der konstituierenden Sitzung der ARGE am 25.2.2016 mitgewirkt haben. Dies waren neben den gewählten Sprecherinnen: Erste Bürgermeisterin Katharina Rottenwallner, Gemeinde Altfraunhofen, Landkreis Landshut und Erste Bürgermeisterin Liane Sedlmeier, Stadt Osterhofen, Landkreis Deggenedorf, beide Niederbayern, Erste Bürgermeisterin Regina Wohlpart, Gemeinde Viereth-Trunstadt, Landkreis Bamberg, Oberfranken, Erste Bürgermeisterin Edith Stumpf, Gemeinde Mönchsroth, Landkreis Ansbach, Mittelfranken und Erste Bürgermeisterin

Brigitte Meyerdierks, Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen, Unterfranken.

Wie geht es weiter?

Es herrscht Aufbruchstimmung. Die Großveranstaltung im Maximilianeum am 30.4.2015, aber auch das Forum auf der KOMMUNALE in Nürnberg am 15.10.2015 (vgl. BayGT 12/2015, S. 517) haben es deutlich gezeigt. Es besteht Einigkeit, dass das Bürgermeisteramt, wie auch andere Führungspositionen, Mut, Selbstvertrauen, Disziplin und Authentizität verlangt. Eine optimale Vernetzung untereinander ist das A und O. Notwendig sind Ansprechpartner, die kritisch begleiten und Tipps geben können. Es wird daher angestrebt, dass die Bürgermeisterinnen bayernweit schnell und unkompliziert miteinander Kontakt aufnehmen können. Die Geschäftsstelle erstellt eine digitale Karte, in der alle Städte, Märkte und Gemeinden sichtbar sind, die von einer Frau „regiert“ werden. Beruflicher Erfolg hängt nämlich nicht nur von der eigenen Leistung, sondern vielmehr noch von anderen Faktoren, insbesondere der eigenen Darstellung und den Netzwerken ab. Auf diesen Aspekt der Karriereplanung verzichten aber viele Frauen zu Gunsten von Familie und Haushalt. Aber, ein kleines Netzwerk auf Landkreis- und Bezirksebene unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bei den Landkreisen sollte es schon sein.



von links: die 1. Bürgermeisterinnen Dr. Birgit Kreß und Christine Borst sowie Direktorin Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag © BayGT



Die ARGE „Frauen führen Kommunen“ diskutiert. © BayGT

Nicht zu unterschätzen ist das Mentoring. Es geht dabei nicht nur um Wissensvermittlung, sondern auch um Persönlichkeitsentwicklung. Der Arbeitsgemeinschaft ist es ein ebenso großes Anliegen, das Interesse von Frauen an der Kommunalpolitik zu wecken. Nachwuchsförderung ist unerlässlich. Hier spielt die Vorbildfunktion eine wichtige Rolle. Jede einzelne Bürgermeisterin ist gefordert. Wenn sich ein Netzwerk von Bürgermeisterinnen bil-

det und durch die Presse entsprechend begleitet wird, so ist das umso wertvoller (vgl. hierzu BayGT 9/2015, S.366).

Ein weiteres Treffen der ARGE ist für Juni geplant. Bis dahin sind viele Hausaufgaben zu erledigen. Tröstlich ist, dass trotz aller Schwierigkeiten bei der letzten Kommunalwahl 2014 auch junge Frauen das Ruder übernommen haben. Bayerns jüngste Bürgermeisterin, Annika Popp, in der Gemeinde

Leupoldsgrün im oberfränkischen Landkreis Hof, ist so ein Beispiel (vgl. BayGT 5/2015, S. 194 ff). Wir drücken ihr die Daumen und wünschen uns noch viele Frauen in der Kommunalpolitik.

*Weitere Informationen:
Cornelia Hesse, Direktorin,
Bayerischer Gemeindetag
cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de*

Einweihung des neuen BVS-Bildungszentrums in Nürnberg

*Rede von Dr. Franz Dirnberger,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags*

Die Bayerische Verwaltungsschule ist schon seit fast einem Jahrhundert für die fundierte Aus- und Fortbildung bayerischer Verwaltungen, Unternehmen und Organisationen verantwortlich. Mit ihrem fünften Bildungszentrum stärkt die BVS nun ihre Präsenz auch in Franken. Durch das neue Bildungszentrum in Nürnberg-Langwasser wurden zukunftsweisende Rahmenbedingungen für einen modernen Lehr-

und Lernbetrieb geschaffen. Der kernsanierte Bau in der Thomas-Mann-Straße 50 beinhaltet alles, was eine zukunftsorientierte Bildungseinrichtung benötigt. Ausgestattet mit elf modernen Lehrsälen, in einer ruhigen Lage und barrierefrei, bieten die neuen Räumlichkeiten die besten Voraussetzungen für gelungenes Lehren und Lernen. Dr. Franz Dirnberger hielt anlässlich der Eröffnung am 15. März 2016 die nachfolgende Rede.

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Maly, lieber Herr Werner, sehr geehrte Festgäste,

es ist mir eine große Freude, als immer noch frisch gebackener Verwaltungsratsvorsitzender hier sein und zur offiziellen Eröffnung des neuen Bildungszentrums der Bayerischen Verwaltungsschule in Nürnberg sprechen zu dürfen. Die Einweihung dieser Räu-

me ist eine meiner ersten echten Amtshandlungen als neuer Vorsitzender. Was ich hier sehe, legt die Latte der Anforderungen für zukünftige Feierlichkeiten sehr hoch. Allerdings ist mir bewusst, dass die Verwaltungsschule nicht nur hervorragende Bildungsangebote zu präsentieren weiß, sondern auch zu feiern versteht, wie die schon fast legendären Sommerfeste in Holzhausen beweisen.

Die Entscheidung für das Bildungszentrum Nürnberg ist Teil einer klaren und seit geraumer Zeit zielstrebig verfolgten Strategie der Dezentralität und Regionalität. Neben dem neuen Standort in Nürnberg besitzt die BVS Bildungszentren in München, in Holzhausen, in Lauingen und in Neustadt a.d. Aisch; daneben gibt es auch noch eine Reihe von BVS-Regional-Standorten.

Als Regionalstandort hat auch Nürnberg einmal begonnen. Die Geburtsstunde schlug im Dezember 1989 – also vor immerhin 26 Jahren – zunächst mit der Organisation von Ortslehrgängen, dann eben mit der Ausweitung zum BVS-Regionalstandort, erst in einem Stockwerk und später in zweien. Zuletzt wurde der Standort von Herrn



Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags und BVS-Verwaltungsratsvorsitzender

© BVS

Johannes Suhr geleitet, der mit seinem Team und mit Unterstützung der Stadt Nürnberg ganz hervorragende Arbeit geleistet hat.

Ich kann mich selbst noch gut an die Räume in der Gleißbühlstraße erinnern, die ich als Referent für die BVS in den 90er Jahren kennenlernen durfte, wobei zugegebenermaßen als erstes die dortige Parkplatznot ins Gedächtnis tritt. Das Gebäude zeichnete sich nicht eben durch extremen Luxus aus, war aber lange Zeit ausreichend und vernünftig. Irgendwann gelangte man aber doch an die Grenzen der Aufnahmefähigkeit vor allem rein räumlich, aber auch in Bezug auf die Vorstellungen der Lehrenden und Lernenden.

Nach intensiver Diskussion fasste die Schule den Entschluss, den Standort Nürnberg nicht nur zu erhalten, sondern ihn zu einem neuen und modernen Bildungszentrum auszubauen. Diese Entscheidung war dabei nicht nur ein klares Bekenntnis zum Bildungsstandort Nürnberg, sondern auch allgemein zu Dezentralität und Regionalität und zu noch größerer Nähe zu den Kommunen.

Nach langer Suche fiel die Wahl schließlich auf TM 50, was für Thomas Mann-Str. 50 steht. Wenn ich mir jetzt die Räumlichkeiten ansehe, kann ich den damaligen Entscheidungsträgern nur gratulieren. Es ist hier wirklich ein großer Wurf gelungen. Entstanden sind 11 Seminarräume auf insgesamt 1700 qm,

helle, ruhige, gut belüftete und hohe Räume mit moderner Technik und ansprechender Architektur, in denen das Lernen und Lehren richtig Spaß machen wird.

Besonderer Dank gilt insoweit Herrn Helmut Schmelzer, dem Bauherrn und Vermieter, der eng mit der Schule zusammengearbeitet hat, jederzeit auf alle Wünsche, Ideen und Anforderungen einging und – das ist heutzutage alles andere als selbstverständlich – alle Absprachen terminlich und finanziell eingehalten hat. Und das alles in rekordverdächtiger Bauzeit von acht Monaten, so dass das neue Bildungszentrum pünktlich am 04.01.2016 seinen Dienst aufnehmen konnte. Besonders gedankt werden muss auch der Stadt Nürnberg, die das Projekt in jeder Phase unterstützt und gefördert hat. Ohne dieses herausragende Miteinander zwischen Stadt und BVS hätte das Projekt so nicht realisiert werden können.

Das Unternehmen Verwaltungsschule ist also um einen gewichtigen Baustein gewachsen und ich sage bewusst „Unternehmen“ Verwaltungsschule. Natürlich ist die Dimension dieser Bildungseinrichtung den meisten Anwesenden bewusst, aber trotzdem sei nochmal ein kleiner Blick auf das gerichtet, was insoweit jedes Jahr geleistet wird: Nur eine Zahl: Die BVS qualifiziert jährlich rund 30.000 Mitarbeiter/-innen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke. Das Angebot reicht dabei von

Ausbildungen wie den VFAK, den AL I/II (1.300 Beschäftigte jährlich) bis hin zu rund 2000 Seminaren pro Jahr in der Fortbildung sowie im Bereich Umwelt und Technik. Die Bandbreite umfasst alle relevanten fachlichen, rechtlichen und kommunikativen Themen, die für einen reibungslos arbeitenden öffentlichen Dienst wichtig sind. Fünf Bildungszentren werden betreut, teilweise mit eigenem Hotelbetrieb. Dazu kommen eben auch noch die Standorte von BVS-Regional. Das alles wird mit einem Mitarbeiterstab von nur 150 Personen geleistet. Ein großes Kompliment gilt hier den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams um Michael Werner und Roswitha Pfeiffer.

Die großartige Arbeit spiegelt sich auch im Echo der Teilnehmer wider: 2015 haben 17.226 Teilnehmer von Veranstaltungen der BVS eine Rückmeldung gegeben. 94,6 Prozent der Beurteilungen waren gut und sehr gut. 97,1 Prozent würde die BVS weiterempfehlen. Nur 0,7 Prozent der Teilnehmer war unzufrieden.

„Die Qualität der Aus- und Fortbildung hängt ganz entscheidend von der Vernetzung zwischen Lehre und Praxis ab.“

Woraus resultiert diese Qualität? Nicht zuletzt aus dem Praxisbezug der Veranstaltungen. Und diesen Praxisbezug garantieren in erster Linie die Dozenten im Nebenamt. Rund



Herzlich Willkommen – der Empfangsbereich des neuen BVS-Bildungszentrums in Nürnberg.

© BVS



Das neue BVS-Bildungszentrum in Nürnberg.

© BVS

1.400 solcher Dozenten sind gegenwärtig für die BVS tätig. Ein in letzter Zeit immer größer werdendes Problem besteht allerdings darin, nebenamtliche Dozenten zu gewinnen. Die Bereitschaft bei den Kommunen, entsprechende Freistellungen zu gewähren, sinkt deutlich ab. Dies ist durchaus nachvollziehbar und ist dem Kostendruck und der Fülle der Aufgaben in den Gemeinden geschuldet. Welcher Bürgermeister oder welche Bürgermeisterin verzichtet in diesen Tagen gerade auf die fähigsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Trotzdem: Die Qualität der Aus- und Fortbildung hängt ganz entscheidend von der Vernetzung zwischen Lehre und Praxis ab. Nur wenn es gelingt, den angehenden Verwaltungsleuten echtes Praxiswissen zur Verfügung zu stellen, ist die Qualität des öffentlichen Dienstes sichergestellt. Ein dringender Appell richtet sich also an die Rathauschefs, hier Großzügigkeit walten zu lassen. Auch die Dozenten lernen bei jeder Veranstaltung dazu und das Niveau der Ausbildung allgemein bleibt erhalten.

Wenn ich vor einem Jahr hier gestanden wäre, hätte ich – was die besonderen inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Verwaltungsschule betrifft – wahrscheinlich von der gestiegenen Bedeutung der Personalqualifizierung und Personalentwicklung gesprochen, dass die Menschen heute und in Zukunft noch stärker andere Lebenseinstellungen und Lebensentwürfe haben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in den Verwaltungen Wert auf Dinge wie Work-Life-Balance legen, dass sich Grundqualifikationen auch in den Verwaltungen schneller und qualitativ tiefgreifender ändern als noch vor zehn oder 20 Jahren und dass die Verwaltungsschule auf all diese Veränderungen reagieren muss und reagieren wird.

Jetzt beherrscht aber ein Thema die kommunale Praxis wie kein anderes zuvor: die Herausforderung der Asyl- und Flüchtlingsfrage. Vielleicht denkt nicht jeder unbefangene Beobachter der Problematik unmittelbar und sofort an die Verwaltungsschule, wenn

es an die Bewältigung der Flüchtlingsproblematik geht. Dazu sind die konkreten und akuten Schwierigkeiten der Unterbringung und der damit verbundenen Fragen zu groß. Aber eine Frage stellt sich doch: Warum konnten die bayerischen Kommunen diese Herausforderung letztlich meistern? Die Antwort besteht nicht zuletzt in der hervorragenden Ausbildung unserer Verwaltungsmitarbeiter, zu der die BVS seit Jahrzehnten den wesentlichen Beitrag leistet.

Mittelfristig wird uns in diesem Zusammenhang im Übrigen ein zentraler Begriff begleiten, den auch und besonders die Verwaltungsschule mit auszugestalten hat: Integration

2015 sind rund eine Million Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Auch wenn sich der Zustrom jetzt vermindern sollte, ist damit zu rechnen, dass das Problem 2016 weiter an Brisanz gewinnen wird. In Bayern sind die Gemeinden, was die finanzielle Seite betrifft zwar in einer einigermaßen komfortablen Situation: Die Kosten der Erstunterbringung und der Erstversorgung werden vom Freistaat getragen, wenn sich auch jetzt herausstellt, dass doch nicht unerhebliche finanzielle Belastungen unmittelbar bei den Kommunen verbleiben.

Aber: Die Integrationsaufgabe wird vor allem von den Gemeinden vor Ort geleistet werden müssen. Dabei geht es zunächst um die Bereitstellung einer Grundinfrastruktur: Wohnen, Kinderbetreuung, Schule. Die Kommunen – Gemeinden wie Landkreise – werden aber auch die unmittelbaren Ansprechpartner für alle anderen Fragen sein, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

„In Zukunft werden lösungsorientierte Managementfähigkeiten gefragt sein.“

Da sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rathäusern völlig neue Denkstrukturen erforderlich. Das geht von speziellen Projektmanagementkompetenzen, die vermehrt gefragt sein werden, bis hin zu Konfliktinterventionsprozessen, die in der

Gemeinde bewältigt werden müssen. Diese neuen Fähigkeiten und Kompetenzen gilt es zu vermitteln und auszubauen. Hinzu kommt, dass angesichts der neuen vielfältigen Aufgaben die Zahl der Quereinsteiger in den Verwaltungen deutlich steigen wird. Hier muss auch die Verwaltungsschule reagieren und neue speziell auf diesen Kundenkreis zugeschnittene Angebotsprofile erstellen.

Auch die Rolle der Führungskräfte in den Verwaltungen, also insbesondere der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wird sich verändern. Immer mehr wird es vor Ort nicht nur um bloßen Gesetzesvollzug gehen, sondern es werden lösungsorientierte Managementfähigkeiten gefragt sein. Auch hier können und werden die BVS, aber auch die Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement Angebote machen.

Jetzt gehört auch Nürnberg – wenn man das so sagen darf – zur Familie der BVS. Das ist genau betrachtet allerdings nicht überraschend. Nürnberg spielt in der Wissensvermittlung seit je eine herausragende Rolle. Dies macht das Beispiel des zu Unrecht weitgehend vergessenen Nürnberger Dichters Georg Philipp Harsdörffer deutlich. Er hat ein Buch mit dem Titel „Poetischer Trichter. Die Teutsche Dicht- und Reimkunst, ohne Behuf der lateinischen Sprache, in VI Stunden einzugießen“, geschrieben, das 1647 in Nürnberg erschienen und an das wir uns allerdings nur noch wegen der Lernform des „Einrichterns“ erinnern. Die BVS benützt – soweit mir bekannt ist – zwar mittlerweile neuere Lehrmethoden. Aber dass man in Nürnberg gut lernen kann, heute wie im 17. Jahrhundert, ist unbestritten.

Dazu wird das neue Bildungszentrum TM 50 beitragen. Ich bin stolz darauf, zu denen zu gehören, die dabei waren, als der Startschuss gefallen ist. Vielen herzlichen Dank und viel Glück in der Zukunft!

Kooperatives Handeln und Bauleitplanung

**Dr. Jürgen Busse,
Rechtsanwalt
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied a.D.
des Bayerischen Gemeindetags**

Einleitung

Der städtebauliche Vertrag steht seit geraumer Zeit im Brennpunkt der Rechtsprechung und des Schrifttums.

Zum einen hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts aus dem Jahr 2012 eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen vorgenommen. Zum anderen hat das Europarecht neue Vorgaben zum Vergaberecht und zu den Einheimischenmodellen aufgestellt, die Auswirkungen auf die Städtebaulichen Verträge haben. Hinzu kommt, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung aktuell in mehreren Entscheidungen mit der Zulässigkeit von Städtebaulichen Verträgen befasst hat. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, einige Aspekte des kooperativen Miteinanders zwischen Gemeinde und Privaten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu beleuchten.



Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Präsidialmitglied a.D. des Bayerischen Gemeindetags
© NürnbergMesse

Städtebauliche Verträge und Erschließungsbeitragsrecht

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB und § 124 BauGB geändert. Gegenstand eines Städtebaulichen Vertrags kann jetzt auch die Erschließung durch nach Bundes- oder nach Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sein. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2010 (ZfBR 2011, 364) korrigiert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass nach § 124 Abs. 1 BauGB a.F. die Berechtigung zur Übertragung der Erschließung auf einen Dritten beschränkt war. Eine kommunale Eigengesellschaft sollte danach nicht Dritter im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB a.F. sein können. Zudem dürfe die Gemeinde nicht im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages den entstandenen Aufwand für eine Erschließung zu 100 % auf die Grundstückseigentümer umlegen. Wenn sie die Erschließung in Eigenregie durchführt, dürfe sie den ihr entstandenen Aufwand nur in dem nach § 127 f. BauGB gestatteten Umfang von den Grundstückseigentümern verlangen. Eine vollständige Refinanzierung der Erschließungskosten sei nur dann möglich, wenn die Gemeinde die Erschließung auf einen Dritten überträgt, der sie in Fremdrege durchführt. Mit die-

ser Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht gegen die im Schrifttum vertretene Auffassung gewandt, dass § 11 BauGB, insbesondere die Regelung über den Folgekostenvertrag, grundsätzlich gleichberechtigt neben den Vorschriften über

den Erschließungsvertrag steht (so Grizwotz in Ernst-Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger § 124 BauGB RdNr. 94, Löhr in Battis/Krautzberger/Löhr § 124 BauGB RdNr. 1, Dirnberger in Jäde/Dirnberger/Weiß § 124 BauGB RdNr. 9). Der Gesetzgeber hat eine systemrelevante kommunalfreundliche Änderung in § 124 BauGB und § 11 BauGB vorgenommen, und klargestellt, dass die Erschließung durch Städtebaulichen Vertrag auch auf eine Eigengesellschaft der Gemeinde übertragen werden kann sowie geregelt, eine Vereinbarung über die Erschließungskosten durch Städtebaulichen Vertrag ohne Eigenbeteiligung der Gemeinde zulässig ist. Zutreffend weist Spannowsky (ZfBR 2012 S. 742) darauf hin, dass diese Systemänderung für andere Abrechnungsmodelle (wie z.B. Ablösevereinbarungen gemäß § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB) Konsequenzen hat. Die Maßstäbe der Inhaltskontrolle sind für Städtebauliche Verträge nicht so eng wie bei den beitragsrechtlichen Vorgaben der Offenlegung und Transparenz (BVerwG, Urteil vom 01.12.1989, ZfBR 1990, 103, Urteil vom 01.12.2010 ZfBR 2011, 364).

Europarechtliche Vorgaben für Städtebauliche Verträge

Die Anwendung des Vergaberechts auf kommunale Grundstücksgeschäfte hat infolge der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Beschluss vom 13.06.2007 und vom 12.12.2007 sowie vom 06.02.2008 (VII-Vergabe 2/07, 30/07 und 37/7) zu er-

heblichen Vollzugsschwierigkeiten in der Praxis geführt. Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 25.03.2010 (4 C – 451/08, EuZW 2010, 336) und der Neuregelung des Auftragsbegriffes in §§ 99 Abs. 3 GWB sind nunmehr die Voraussetzungen geklärt, wann ein kommunales Grundstücksgeschäft ausschreibungspflichtig ist. Eine Ausschreibungspflicht ist gegeben, wenn ein Bauauftrag vorliegt. § 99 Abs. 3 GWB fordert für einen Bauauftrag, dass ein Vertrag über die Erbringung einer Bauleistung durch den Auftragnehmer und eine Gegenleistung durch den Auftraggeber vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn eine *einklagbare Verpflichtung* des Auftragnehmers besteht, eine Bauleistung gegen eine Gegenleistung zu erbringen. Es ist auch anzunehmen, wenn die Bauleistung dem Auftraggeber *unmittelbar wirtschaftlich* zugutekommt. Ein solches wirtschaftliches Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn die Kommune mit der Vereinbarung einen Beschaffungsbedarf decken will und nicht nur eine Bauverpflichtung, sondern zur Sicherstellung der öffentlichen Zweckbestimmung auch eine Betriebsverpflichtung besteht (Merkel, Kommunalpraxis 2011, 46, nennt als Beispiel der Betrieb eines Kursaals, eines Altenheims etc.). Nicht geklärt ist die Frage, ob es auch dem Vergaberecht unterliegt, wenn sich der Investor zum Bau einer Einrichtung verpflichtet, aber die Kommune weder Eigentümerin des Bauwerks wird, noch sich den Betrieb über einen Zeitraum sichert, noch sich finanziell an der Erstellung des Bauwerks beteiligt oder Risiken für den Fall eines wirtschaftlichen Fehlschlags trägt. Grziwotz weist zu Recht darauf hin, dass dann eine Ausschreibungspflicht besteht, wenn die Gemeinde sich z.B. Belegungsrechte im Rahmen von Wohnungsbaumodellen sichert (Grziwotz, Praxisforum Notar 2010, 308, 311).

Der Schwellenwert für die Ausschreibungspflicht von Bauaufträgen nach europäischem Recht beträgt 5 Mio € (vorab geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer § 2, 3 VgV).

Es kann jedoch auch unterhalb der Schwellenwerte eine Ausschreibungs-

pflcht bestehen, wenn ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt (BGH, Urteil vom 03.08.2011 NZBau 2012, 45). Kein Vergabeverfahren ist bei *Inhouse-Vergaben* erforderlich; allerdings ist bereits eine Minderheitsbeteiligung eines privaten Unternehmens im Rahmen eines public private partnership schädlich und führt zur Notwendigkeit einer Ausschreibung (EuGH, NZBau 2005, 111, Grziwotz, Notar Praxisforum 2010, 309).

Fraglich ist, ob das unmittelbare wirtschaftliche Interesse der Gemeinde als öffentlicher Auftraggeber auch dann anzunehmen ist, wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung übernimmt, das Bauvorhaben herzustellen (Dieses Problem taucht häufig beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf). Es ist wohl davon auszugehen, dass dieses wirtschaftliche Interesse der Gemeinde nicht anzunehmen ist, wenn lediglich eine Baupflicht eingegangen wird (§ 12 Abs. 1 S. 1 BauGB, Grziwotz Praxisforum Notar 2010, 310).

Einheimischenmodelle

Auch die Einheimischenmodelle werden kritisch von der Europäischen Kommission gesehen. So hat die Europäische Kommission bereits im Jahr 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Verletzung der europarechtlich garantierten Freizügigkeit von EU-Bürgern eingeleitet. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2009 auf die Einheimischenmodelle in Bernried, Seeshaupt, Weilheim und Vohburg an der Donau konkretisiert.

Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass nach Art. 12 EG-Vertrag jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Art. 18 EG-Vertrag garantiert jedem Unionsbürger das Recht, sich frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Art. 39 EG-Vertrag gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Diese Grundfreiheit beinhaltet insbesondere das Recht, sich auf dem Hoheitsgebiet der Mit-

gliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Art. 43 EG-Vertrag untersagt Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats. Art. 56 EG-Vertrag verbietet jegliche Beschränkung des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission sieht bei Einheimischenmodellen diskriminierende Beschränkungen im Preisunterschied, da jeder europäische Bürger, der seinen Wohnsitz in einer deutschen Gemeinde nehmen möchte, im Vergleich zu einer Person, die bereits ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hat, einen höheren Preis zahlen muss. Das Anliegen der deutschen Städte und Gemeinden bei den Baulandförderungsmodellen, die als Einheimischenmodelle praktiziert werden, ist es, in Ballungsräumen sowie sonstigen Gebieten mit hohen Grundstückspreisen durch die Ausweisung günstiger Bauplätze die Abwanderung der einheimischen Bevölkerung zu stoppen. Insofern machen die Gemeinden die Vergabe günstiger Bauplätze davon abhängig, dass die Erwerber bestimmte Kriterien (Ortsansässigkeit, beschränktes Einkommen und Vermögen, kein Immobilieneigentum, soziale Kriterien, Kinderzahl) erfüllen (Grziwotz KommJur 2009, 376 mit weiteren Nachweisen, Reicherzer, Bayer. Gemeindetag 2008, 199, Busse BayVBl 2003, 129, 132).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH vom 08.05.2013 EuZW 2013, 507) hat zum flämischen Dekret entschieden, dass die verbilligte Abgabe von Grundstücken an ortsansässige Bürger dann rechtlich zulässig ist, wenn die wirtschaftliche Lage entscheidendes Kriterium ist und die Richtlinien verhältnismäßig sind.

Die laufenden Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission zur Zulässigkeit deutscher Einheimischenmodelle kommen nur schleppend voran. Insbesondere das Erfordernis in bayerischen Einheimischenmodellen, dass die Bewerber eine bestimmte Zeit in der Gemeinde gewohnt oder gearbeitet haben müs-

sen, wird von der Kommission nicht akzeptiert. Daher wird den Gemeinden geraten, künftig bei neuen Modellen der *Auswahlentscheidung nach sozialen Kriterien* (Einkommen, Vermögen, kein sonstiger Grundbesitz) die *Priorität einzuräumen*.

Vorwegbindung bei Bebauungsplänen

Die Rechtsprechung hat sich aktuell mit der Frage befasst, ob die Gemeinde sich vertraglich binden kann, einen Bebauungsplan mit inhaltlich festgelegten Festsetzungen innerhalb einer bestimmten Zeit aufzustellen (BGH, Urteil vom 02.10.2015, V ZR 307/13, ZfIR 2016,...). Nach ständiger Rechtsprechung sind vertragliche Zusagen einer Gemeinde, einen inhaltlich näher bestimmten Bebauungsplan innerhalb bestimmter Zeit aufzustellen oder zumindest die Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu fördern, gemäß § 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB unwirksam (BVerwG NVwZ 2006, 336, BGH Urteil vom 11.05.1989 NJW 1990, 245).

Im Urteil vom 02.10.2015 vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, dass die streitgegenständliche Verpflichtung der Gemeinde, eine dreigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 1,0 und einer Geschoßflächenzahl von 1,5 sicherzustellen, ausgelegt werden kann, in die Vereinbarung einer zulässigen aufschiebenden Bedingung, dass der Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt zustande kommt. Eine solche Auslegung ist kritisch zu sehen, da die vereinbarte Verpflichtung der Gemeinde die Gefahr in sich birgt, dass die Abwägung im Bebauungsplanverfahren in unzulässiger Weise verkürzt wird. Eine solche vertragliche Vorwegbindung kann nur dann als zulässig angesehen werden wenn ihr ein vorgegenommener Abwägungsprozess vorgeht (so bereits BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, NJW 75, 70, hierzu Busse ZfIR 2016,...).

Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelfragen bei § 11 BauGB

Zu den *Maßnahmeverträgen*, welche die Vorbereitung oder Durchführung

städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten betreffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), gehört auch die *freiwillige Umlegung*. Hierzu hat das BVerwG bereits 2001 entschieden, dass die Vertragspartner nicht an die 30% Obergrenze, die bei der gesetzlichen Umlegung nach Flächen vorgeschrieben ist (§ 58 Absatz 1 S. 2 BauGB), gebunden sind (BVerwG, Urteil vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 473). Jedoch stellt § 58 Absatz 1 S. 2 BauGB eine Richtschnur dar. Auch die freiwillige Umlegung muss das Gebot der Angemessenheit und das Kopplungsverbot beachten.

Zur Übernahme der *Planungskosten* vertritt das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25.11.2005 NVwZ 2006, 336) die Auffassung, dass die Gemeinden zwar nicht das gesamte Verfahren privatisieren, aber die Erstellung der Planentwürfe sowie die technische Vorbereitung von Verfahrensschritten nach §§ 3, 4 BauGB einem Vertragspartner übertragen dürfen. Somit kann in einem Städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Kosten (Personal und Sachkosten) zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind. Ausgenommen hiervon sind nur die Kosten für Aufgaben, die die Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen darf (Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger § 11 BauGB RdNr. 159). Bei den Kosten für städtebauliche Planungen können neben den Kosten für den Umweltbericht auch sonstige Planungen und Gutachten umgelegt werden, insbesondere für Altlastenuntersuchung, Verkehrsgutachten oder landschaftspflegerische Begutachtungen.

Zu den *Zielbindungsverträgen* zählen Verträge zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung, die Durchführung des Ausgleichs gemäß § 1 a Abs. 3, die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Bei den *Einheimischenmodellen* stellt sich neben den europarechtlichen Fragen bei der Zulässigkeit der Modelle auch das Problem der Bindungsfristen.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 29.10.2010 – VZR 48/10, ZfIR 2011, 36 und Beschluss vom 20.05.2011, VZR 76/10, Beck-RS 2011, 16931 für den Sonderfall eines erbbaurechtsähnlichen Wiederkaufsrechts) entschieden, dass eine Bindungsfrist über 30 Jahre stets unzulässig ist. Bei Bindungsfristen bis zu 30 Jahren kommt es auf die Höhe der Subvention (d.h. den Unterschied zwischen dem Verkehrswert der Grundstücke und dem verbilligten Abverkauf) an. So ist eine Bindung z.B. zur Verpflichtung zur Selbstnutzung des Grundstücks über 20 Jahre dann zulässig, wenn eine deutlich über 30%ige Ermäßigung des Grundstückspreises vorgenommen wurde (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2012, BauR 2012, 410, BGH Urteil vom 26.06.2015, BeckRS 2015, 14489).

Im Normalfall begegnen Bindungsfristen für die Sicherung von städtebaulichen Zielsetzungen von 10–15 Jahren keinen Bedenken.

Bei Erwerbsvorgängen muss die Gemeinde beachten, dass bei Grundstücksgeschäften ein zur Sittenwidrigkeit und damit zur Nichtigkeit führendes grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bereits dann gegeben sein kann, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist, wie der Wert der Gegenleistung (BGH, Urteil vom 05.03.2010 – VZR 60/09, ZfIR 2010, 587, Urteil vom 24.06.2010 – VZR 225/09). Die Bodenwertsteigerung des Restgrundstückes darf die Gemeinde bei der Höhe des Kaufpreises nicht berücksichtigen, wenn sie ein Teilgrundstück erwirbt (Grziwotz, KommJur 2011, 172, 175). Vorsicht muss die Gemeinde auch dann walten lassen, wenn sie sich ein Angebot auf Erwerb eines Grundstücks zum Bauerwartungslandpreis geben lässt, dieses Angebot jedoch erst nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans annimmt. Beträgt zwischenzeitlich der Verkehrswert ein

Vielfaches des angebotenen Preises, so ist der Vertrag sittenwidrig (OLG München MittBayNot 1999, 586, Grziwotz, KommJur 2011, 172, 175).

Bei *Erbbaurechtsverträgen* geht der Bundesgerichtshof (Urteil vom 26.06.2015 – VZR 144/14, Beck RS 2015,12 925) davon aus, dass Verwendungsbeschränkungen und Heimfallrechte für die gesamte Dauer des Erbbaurechts und damit regelmäßig für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren vereinbart werden können. Dabei hat der Bundesgerichtshof auch geprüft, ob der Erbbaurechtsvertrag gegen das Gebot angemessener Vertragsgestaltung nach § 11 Abs. 2 S. 1 BauGB verstößt. Er weist darauf hin, dass auf städtebaulichen und subventionsrechtlichen Gründen beruhende Beschränkungen der Käufer zeitlich begrenzt sein müssen, so dass Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen mit einer mehr als 30-jährigen Dauer in städtebaulichen Verträgen über Grundstücke, die an Einzelpersonen zur Errichtung von Einfamilienhäusern verkauft werden, in aller Regel als unzulässig anzusehen sind. Verwendungsbeschränkungen und das an deren Verletzung anknüpfende Heimfallrechte sind jedoch anders zu beurteilen. Denn *Verwendungsbeschränkungen bei Erbbaurechtsverträgen* liegt zugrunde, dass der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstück nicht übertragen, sondern es behalten und durch die Ausgabe von Erbbaurechten auf dessen weitere Nutzung Einfluss nehmen will. Diese Regelung hält der Bundesgerichtshof auch unter dem Blickwinkel des Europarechts für *wirksam*, denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind nationale Maßnahmen, auch wenn sie die Ausübung der durch die europäischen Verträge garantierten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen, dann zulässig, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird. Wenn sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist (EuGH Urteil vom 08.05.2013, RS C 197/11).

Dabei sind Erfordernisse der sozialen Wohnungspolitik eines Mitgliedstaats zwingende Gründe des Allgemeininteresses (EuGH, Urteil vom 01.10.2009 und Urteil vom 05.05.2013, RS C 567/07 und RS C 100 197/11). Jedoch verpflichtet das Gebot verhältnismäßiger Ausübung vertraglicher Rechte bei einem zu Wohnzwecken dienendem Erbbaurecht eine mit der Durchsetzung des Heimfallanspruchs verbundene Härte für den Erbberechtigten zu vermeiden, wenn das unter Wahrung des mit der Ausgabe des Erbbaurechts verfolgten Zwecks möglich ist.

Sozialgerechte Bodennutzung

Insbesondere in den Landkreisen der Metropolregion München werden auf der Basis des „Münchner Modells“ in vielen Gemeinden eigene *Konzepte für eine sozialgerechte Bodennutzung* entwickelt. Rechtsgrundlage solcher Modelle ist § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, der Städtebauliche Verträge gestattet, die die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung verwirklichen.

Bei diesen Modellen kann im ersten Schritt eine Grundzustimmungserklärung mit dem Planbegünstigten vereinbart werden. In einem Vorvertrag stimmt der Grundstückseigentümer der Anwendung des Modells der sozialgerechten Bodenordnung zu (z.B. Bauverpflichtung, Belegungsrechte, Anteil der Wohnungsquote mit Bindungen, Miethöhe, Kaufpreise). In der zweiten Stufe wird ein Bebauungsplanentwurf gefertigt, auf dessen Grundlage ermittelt wird, in welchem Umfang der Bodenwert infolge der Bauleitplanung steigt. Auch werden die vom Investor im Rahmen des konkreten Bebauungsplans zu erbringenden Leistungen konkretisiert. Auf dieser Basis kann ein zweiter Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Bauherr abgeschlossen werden. Auf einer dritten Stufe können dann zusätzliche

städtebauliche Regelungen als „Ausführungsverträge“ vereinbart werden z.B. zur konkreten Erschließung (hierzu Spiess Bayerischer Gemeindetag 2015 198, 202).

Solche Modelle müssen dem *Grundsatz der Angemessenheit* gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BauGB entsprechen. Das Vorhaben muss für die Grundstückseigentümer wirtschaftlich noch rentabel bleiben (Spiess, Bayer. Gemeindetag 2015, 198, 202, Hoffmann in Spannowsky, Uechtritz § 11 BauGB RdNr. 46). Nach dem *Münchner Modell* der sozialgerechten Bodennutzung soll es zulässig sein, dass dem Grundstückseigentümer nur ein Drittel der Bodenwertsteigerung verbleibt. Insofern ist hier Kern der vertraglichen Bindungen die Vereinbarung einer Wohnungsquote mit Belegungsrechten für die Stadt, die Übernahme der Planungskosten, eine unentgeltliche Abtretung der Erschließungsflächen und der Flächen für Gemeinbedarfs-einrichtungen sowie der Abschluss eines Folgekostenvertrages über die Herstellungskosten der für das Baugbiet notwendigen sozialen Infrastruktur wie Kindergärten und Schulen.

Es ist zu beachten, dass Städtebauliche Verträge zur Umsetzung einer sozialgerechten Bodennutzung (sog. SoBoN-Klauseln) rechtlichen Grenzen unterliegen. Ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag darf nur aus städtebaulichen Gründen abgeschlossen werden, mit denen die Ansiedlung von bestimmten Bevölkerungsschichten und die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung geregelt werden sollen. Eine reine Wertabschöpfung ist unzulässig; die anfallenden Kosten für Wohnungsbedarfsmaßnahmen müssen daher im konkreten Fall ermittelt werden (BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 NVwZ 2009, 1109). Auch in der Landeshauptstadt München wird die Belastung des Bauherrn im Einzelfall ermittelt und es wird genau bestimmt, für welche Teile der neu errichteten Geschossflächen die Preisbindungen gelten. Für diesen Teil wird die Wertminderung berechnet. Diese Wertminderung wird dann zusammen mit allen anderen relevanten Kosten für

den Bauherrn in das Verhältnis zur Bodenwertsteigerung gesetzt (Hellriegel/Teichmann BauR 2014, 194). Dennoch ist ungeklärt, ob die Münchner 2/3-Belastungsgrenze den Erfordernissen der Angemessenheit entspricht. In der Literatur wird hierzu vertreten, dass in der Regel mindestens 50% der Bodenwertsteigerung beim Grundstückseigentümer verbleiben muss (Quaas, Kuk in Schrödter § 11 BauGB RdNr.45).

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Kosten ist auch zu prüfen, ob der Bauherr mit den Mieteinnahmen seine Kosten refinanzieren kann. Kennzahlen hierzu sind der Einstandspreis der Baugrundstücke, Planungs- und Baukosten sowie die Finanzierungskosten, unter Einschluss einer angemessenen Rendite (Hellriegel/Teichmann Baurecht 2014, 194).

Kritisch zu sehen ist das *Berliner Modell* der kooperativen Baulandentwicklung vom 14.04.2015 (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt www.stadtentwicklung.berlin.de). Dieses Modell wird angewendet, soweit die Aufstellung oder die Änderung eines Bebauungsplans für die Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit eines Wohnungsbauprojekts erforderlich ist. Grundsätzlich hat der Projektträger sämtliche dem Land Berlin entstehenden Aufwendungen, die Folge oder Voraussetzung des geplanten Projekts sind, zu übernehmen. Dazu gehören sämtliche Maßnahmen, mit denen der durch das Projekt entstehende zusätzliche Bedarf an Kindertageseinrichtungen und Grundschulplätzen gedeckt wird. Zusätzlich sind die Kosten des Bebauungsplanverfahrens einschließlich notwendiger Gutachterkosten sowie die Kosten für die Erschließung zu übernehmen. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete für den Wohnungsbau soll der Projektträger Mietpreis- und Belegungsbindungen für einen Anteil von grundsätzlich 25% der geplanten Wohnungen tragen.

Bedenken begegnet hier der vereinfachte Ansatz der Angemessenheitsprüfung. Das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung ent-

wickelt ein vereinfachtes einheitliches Bewertungsschema. Ausgehend von den Bodenrichtwerten wird durch Gegenüberstellung von Eingangs- und Zielwerten der planungsbedingte Bodenwertzuwachs abgeschätzt und als Orientierungsmaßstab für die Bewertung der Angemessenheit herangezogen. Der Eingangswert wird mit 50% des sich aus den Bodenrichtwerten ergebenden Baulandwertes angesetzt. Bodenwertsteigerungen, die sich vor der Feststellung des Eingangswerts ergeben, bleiben ebenso wie Renditen aus dem Hochbau zu Gunsten des Projektträgers unberücksichtigt. Als angemessen werden die Leistungspflichten des Investors angesehen, die in der Summe den geschätzten planungsbedingten Bodenwertzuwachs nicht überschreiten. Dieses Modell dürfte mit den Grundsätzen der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 BauGB nicht vereinbar sein.

Folgekostenverträge

Im Rahmen von Folgekostenverträgen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB können nur die Kosten für städtebauliche Maßnahmen verlangt werden, die der Gemeinde entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind. Das Bundesverwaltungsgericht sieht im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (BVerwG Urteil vom 14.08.1992, BayVBl 1993, 56, Urteil vom 21.06.2005 BauR 2005, 1600) einen Folgekostenvertrag auch dann als zulässig an, wenn die Gemeinde einen Aufwendersatz für Maßnahmen ermittelt, die *durch mehrere Bebauungspläne* ausgelöst werden (BVerwG, Urteil vom 29.01.2009, BVerwGE 133, 85 = KommJur 2009, 312). Im streitgegenständlichen Fall wurden sechs Grundstückseigentümer von der Gemeinde verpflichtet, Folgekosten für die Aufnahme in eine Ortsabrundungssatzung zu leisten. Die Folgekosten wurden von der Gemeinde auf der Grundlage mehrerer Bebauungspläne angesetzt, bei denen in den nächsten 15 Jahren ein Bevölkerungsanstieg von 20.000 auf 24.500 Bürger prognostiziert wurde. Als notwendig wurden an Infra-

strukturmaßnahmen 600 Schulplätze und 100 Kindergartenplätze ermittelt. Die Folgekosten für die Bauherren sollten 25% des Bodenrichtwerts betragen. In der Folgezeit schloss die Gemeinde 70 Verträge mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio € Folgekosten (12,50.-/ m² Bauland). Zudem wurden die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücke zu max. 100 € pro m² inklusive Erschließungs- und Folgekosten zu verkaufen.

Das Bundesverwaltungsgericht hob das Urteil des Berufungsgerichts (OVG Lüneburg) auf, welches den Folgekostenvertrag zwar als nichtig ansah, den Erstattungsanspruch aber wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben ablehnte. Das Bundesverwaltungsgericht sah den Folgekostenvertrag als rechtlich zulässig an. Unzulässig war jedoch die Verpflichtung, Grundstücke zu max. 100 € pro m² verkaufen zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht machte deutlich, dass ein Folgekostenvertrag rechtlich auch dann zulässig ist, wenn der Bedarf für städtebauliche Maßnahmen durch die Überplanung und Bebauung mehrerer Bebauungsplangebiete verursacht wird. Die Gesamtkonzeption einer Gemeinde (z.B. Änderung des Flächennutzungsplans für mehrere Baugebiete) kann als Beleg dienen, dass städtebauliche Maßnahmen die Folge mehrerer neu ausgewiesener Baugebiete sind.

Die *Kausalität* von städtebaulichen Maßnahmen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde nachvollziehbar davon ausgehen kann, dass durch die Überplanung von bisher unbebauten Grundstücken Investitionskosten für öffentliche Einrichtungen entstehen, die sie zu tragen hätte. Dabei muss die Gemeinde transparent, nachvollziehbar und damit kontrollierbar belegen, dass die von ihr in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang zu beschließenden und realistisch verwirklichtungsfähigen Bebauungspläne einen (weiteren) Bedarf an öffentlichen Einrichtungen hervorrufen. Ein solches Konzept muss vom Gemeinderat beschlossen sein. Die *Angemessenheit*

der Übernahme von Folgekosten liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur vor, wenn diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Vorhabens stehen. Die Gemeinde darf sich zum einen keine unangemessen hohen Einnahmen zusagen lassen, zum anderen darf die Gesamtbelastung für die Vertragspartner nicht unangemessen sein. Bei einer Vielzahl von städtebaulichen Verträgen muss die Gemeinde zusätzlich prüfen, ob der Verteilungsmaßstab mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in Einklang steht.

In einer weiteren Entscheidung zur Finanzierung eines Autobahnzubringers hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24.03.2011, ZfIR 2011, 495) entschieden, dass es von der planerischen Konzeption der Gemeinde abhängt, ob die Kosten einer städtebaulichen Maßnahme mit dem begünstigten Vorhaben kausal verknüpft sind. Im streitgegenständlichen Fall hatte die Gemeinde als Straßenbaulastträger einen Autobahnzubringer gebaut, da ohne diese Straße kein weiteres Gewerbegebiet ausgewiesen werden konnte.

Der Autobahnzubringer entlastete zugleich ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Investitionskosten für den Autobahnzubringer als Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens umlegbar, wenn die Gemeinde die Auswei-

sung dieses Baugebiets abwägungsfehlerfrei ablehnen kann, da die Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur erschöpft sind. Ein gemeindlicher Anteil für die Fremdnützigkeit einer städtebaulichen Maßnahme und das Allgemeininteresse ist bei Folgekostenverträgen nicht erforderlich. Wenn eine Maßnahme durch mehrere Vorhaben veranlasst ist, ist jede von ihnen kausal gemäß § 11 Absatz 1 S. 2 Nr. 3 BauGB. Bei dem Bau des Autobahnzubringers ist es ohne Belang, ob die Überlastung des Verkehrsnetzes durch die Altnutzer für den Bau des Zubringers ebenfalls kausal war. Dabei muss die Gemeinde *transparent und nachvollziehbar* belegen, dass die von ihr in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang zu beschließenden und realistisch verwirklichungsfähigen Baurechtsausweisungen einen weiteren Bedarf an öffentlichen Einrichtungen hervorrufen. Die Bildung eines Polsters für noch nicht absehbare Planungen ist unzulässig. Zur Angemessenheit stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Verursacheranteil der Altnutzer am Verkehrsaufkommen nicht exakt abgebildet werden muss. Nur wenn die Vergleichsquoten in unvertretbarem Maß divergieren, ist die Regelung unverhältnismäßig. Da im strittigen Fall die Gemeinde die Kosten abzüglich eines „Altnutzeranteils“ auf die neuen Nutzer umgelegt hat, wurden die Leistungen insgesamt als angemessen angesehen.

Resümee

Die Bauleitplanung ist in besonderer Weise für kooperative Rechtsformen geeignet. Viele Gemeinden können ohne Verträge heute nicht mehr planen. Es fehlen die effektiven rechtlichen Mittel, städtebauliche Konzepte, Bauverpflichtungen etc. durchzusetzen und Infrastrukturkosten wie z.B. die Kosten für die Errichtung eines Kindergartens als Folge eines Baugebiets umzulegen. Dennoch müssen die Gemeinden sorgsam darauf achten, den rechtlichen Spielraum für Städtebauliche Verträge einzuhalten. Insbesondere bei Folgekostenverträgen kann der Abschluss eines unwirksamen Städtebaulichen Vertrags auch die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge haben (Bay VGH, Urteil vom 12.05.2004, BayVBl 2004, 697). Daher sollte die Gemeinde beim Abschluss städtebaulicher Verträge, folgenden Grundsätzen Rechnung tragen:

Keine Kopplungsgeschäfte eingehen, nur einen Aufwendersatz für städtebaulich kausale Maßnahmen vereinbaren sowie auf die Angemessenheit vertraglicher Regelungen achten.

*Weitere Informationen:
Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied a.D.
des Bayerischen Gemeindetags
busse@doering-spiess.de*

Kommunaler Fuhrpark bietet Potenzial zum Klimaschutz

Umweltpakt Bayern – Label „Klimaschonender Firmenwagen“

Detlef Fischer und Jochen Habermann,
VBEW

Der Verkehrssektor ist weltweit einer der größten Emittenten von Treibhausgasen. In Bayern entfallen etwa 40 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen auf diesen Bereich, davon der Großteil auf den Straßenverkehr. Einem weiteren Anstieg der Emissionen durch Pkws können auch die bayerischen Unternehmen und Gemeinden entgegenwirken, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen und ihren eigenen Fuhrpark nachhaltig gestalten. Mit diesem freiwilligen Beitrag beteiligen sie sich gleichzeitig am Umweltpakt Bayern. Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) freut sich über viele neue Teilnehmer aus den bayerischen Gemeinden.

„Klimaschonender Firmenwagen“ als Teil einer Mobilitätswende

Der VBEW setzt sich seit vielen Jahren für umweltschonende Antriebstechnologien ein. Im Rahmen des 5. Umweltpakts Bayern hat der VBEW daher das Projekt „Klimaschonender Firmenwagen“ initiiert. „Eine erfolgreiche Energiewende ist vor allem auch eine Mobilitätswende“, sagte Wolfgang Brandl, Vorsitzender des VBEW, und Geschäftsführer der Stadtwerke Eich-

stätt zum Projektstart. „Vor allem der breite Einsatz von mit Erdgas (CNG) und Strom betriebenen Fahrzeugen wird einen substantiellen Beitrag zu den Energieeffizienzzielen der Bayerischen Staatsregierung leisten. Unser Wirtschaftszweig wird dazu weiter mit gutem Beispiel vorangehen“, so Wolfgang Brandl.

Die an der Initiative teilnehmenden Institutionen sichern zu, ab diesem Jahr ausschließlich Fahrzeuge anzuschaffen, die einen CO₂-Ausstoß von weniger als 120 g CO₂/km aufweisen. Sie wollen dadurch eine deutliche Senkung der CO₂-Emissionen in ihrem eigenen Fuhrpark erreichen. Bei der Berechnung wird für den umweltfreundlichen Erdgasantrieb – aufgrund seiner fast schadstofffreien Abgase und der schon heute hohen Biogas-Beimischung – ein Bonus von 25 Prozent auf die offiziellen CO₂-Werte berücksichtigt (Schadstoff- und Biogas-Bonus). Strom für Elektrofahrzeuge wird gemäß Neuem Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) mit 0 g CO₂/km bilanziert.

Teilnahme am Umweltpakt Bayern – Label „Klimaschonender Firmenwagen“

Am 24.08.2015 wurde die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und dem VBEW unterzeichnet. Damit wurden die Kriterien für das Projekt „Klimaschonender Firmenwagen“ offiziell festgelegt. Das Projekt ist Teil des

5. Umweltpakts Bayern, der das freiwillige Engagement für Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften würdigen soll. Am 23.10.2015 wurde der Umweltpakt Bayern feierlich konstituiert.

Inzwischen haben bereits 24 vorwiegend kommunale Unternehmen ihren Beitritt zur VBEW-Initiative erklärt (Stand 10.02.2016) und sich verpflichtet, in Zukunft ausschließlich umweltfreundliche Pkw anzuschaffen. Im Gegenzug erhalten die teilnehmenden Unternehmen und Gemeinden vom StMUV das Label „Klimaschonender Firmenwagen“ verliehen, vorausgesetzt die CO₂-Kriterien sind nachweislich erfüllt. Das Label darf zur Kennzeichnung der Fahrzeuge sowie für nichtkommerzielle Marketingzwecke frei verwendet werden. Der VBEW hat Aufkleber erstellt, die alle Teilnehmer bei Erreichen der Kriterien für ihre Firmenfahrzeuge bestellen können.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an dieser Aktion an keine bestimmte Antriebstechnologie gebunden, da die Kriterien bei kleinen Fahrzeugen auch mit effizienten Benzin- und Dieselmotoren eingehalten werden können. Am leichtesten und daher vom VBEW favorisiert ist jedoch die langfristige Umstellung der Fuhrparkfahrzeuge auf Erdgas- und Elektroantriebe.

Erdgas-/CNG-Fahrzeuge: Kaum Stickstoffoxide

Fahrzeuge mit Erdgasantrieb bieten seit Jahren die Möglichkeit, fast völlig schadstofffrei zu fahren. So hat Erdgas gegenüber Diesel weitreichende Vorteile bezüglich der Feinstaub- und Schadstoffemissionen; im Vergleich zum Dieselmotor lässt sich der Ausstoß von Schwefeldioxid, Rußpartikeln und Stickstoffoxiden (NO_x) nahezu voll-



Mit diesem Label werden klimaschonende Firmenwagen ausgezeichnet. © StMUV

ständig vermeiden. Bei den Kohlenwasserstoffen (HC) werden im Vergleich zu Benzin- und Dieselfahrzeugen die Emissionen um bis zu 95 Prozent gesenkt. Darüber hinaus bietet die Beimischung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas, das alle Erdgas-/CNG-Fahrzeuge problemlos tanken können, eine einfache Möglichkeit zur Nutzung nachwachsender Roh- und Reststoffe.

Elektromobilität: In jedem Fall lokal emissionsfrei

Elektrofahrzeuge sind lokal immer vollständig emissionsfrei unterwegs und tragen besonders in Ballungsräumen zu besserer Luftqualität bei. Ihre gesamte Öko-Bilanz hängt von der Art der Stromerzeugung ab. Die bayerischen Energieversorger sorgen mit modernen Kraftwerkstechnologien, einem weitgehenden Verzicht auf Kohleverstromung und einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien (u.a. Wasserkraft) für eine besonders klimaschonende Elektromobilität. Als einzige Antriebstechnologie ermöglichen Elektrofahrzeuge die unmittelbare Nutzung von Wind- und Solarstrom im Straßenverkehr.



Elektro- und Erdgasfahrzeuge – viele Modelle sind bereits flott unterwegs in Bayern. © VBEW

Informationsmaterialien über klimaschonende Fahrzeuge

Der VBEW stellt laufend aktuelle Informationsmaterialien über Elektrofahrzeuge und Erdgasfahrzeuge bereit, die sich als klimaschonender Firmenwagen besonders anbieten. Unter www.vbew.de finden Sie eine Aufstellung verfügbarer Fahrzeuge der beiden Kategorien als kostenlosen pdf-Download. Weiterhin bieten wir

Informationen zur verfügbaren Infrastruktur wie z.B. öffentlich zugänglichen Ladesäulen.

Weitere Informationen:
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW
Detlef Fischer, Geschäftsführer
Jochen Habermann, Referent
Versorgungswirtschaft
vbew@vbew.de
www.vbew.de

Ein Beitritt zur Initiative „Klimaschonender Firmenwagen“ ist auch für Gemeinden möglich

Der Beitritt zur Initiative „Klimaschonender Firmenwagen“ steht allen VBEW-Mitgliedern noch bis 31.12.2016 offen. Auch Gäste, d.h. Nichtmitglieder des VBEW, sind herzlich willkommen und können sich der Initiative anschließen. Der VBEW freut sich besonders über viele Teilnehmer aus den Gemeinden und deren kommunalen Werken und Unternehmen.

Die Beitrittsunterlagen können per E-Mail unter vbew@vbew.de bei der VBEW-Geschäftsstelle angefordert werden. Das Label „Klimaschonender Firmenwagen“ wird bei Einhalten der Kriterien (Nachweis z.B. durch eine Kopie des Fahrzeugscheins) umgehend vergeben. Die Teilnehmer können darüber hinaus die Vorteile des Online-Angebots zum Umweltpakt Bayern nutzen, wie etwa die Erstellung des individuellen Faltblatts „Wir sind dabei“.

Aus dem Verband



Kreisverband

Aichach-Friedberg

Am 4. März 2016 fand im historischen Rathaus der Stadt Friedberg die Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes Aichach-Friedberg statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Klaus Habermann, Stadt Aichach, gab der 1. Bürgermeister der Stadt Friedberg, Roland Eichmann, einen Abriss über

die Entwicklung der Stadt Friedberg und aktuelle Themen, die derzeit im Stadtrat behandelt werden. Im Rahmen des ersten Tagesordnungspunktes wurden die Revisoren für die Kasensprüfung des Kreisverbandes gewählt. Im Anschluss daran gab der Direktor des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannte sich der Themenbogen von der Breitbandversorgung im ländlichen Raum über die Ergebnisse des Kommunalen Finanzausgleichs 2016, einschließlich der Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen der RZWas und der Sachstand bei Änderung des KAG zum Thema Straßenausbaubeiträge intensiv behandelt. Als weiteres Thema nahm auch die Asyl- und Flüchtlingsproblematik breiten Raum ein. Dabei wurde die aktuelle Diskussion im Verband im

Hinblick auf Forderungen gegenüber der Landes- und Bundesebene dargestellt. Aber es wurde auch auf Fragen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie auch der Integration eingegangen. Zu den jeweiligen Punkten fand ein intensiver Meinungsaustausch mit den anwesenden Bürgermeistern statt. Im Rahmen der lebhaften Diskussion konnte auch eine Vielzahl von Fragen geklärt werden. Der anwesende Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg, Dr. Klaus Metzger, gab einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation beim Thema Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis. Er wies dabei insbesondere auf die gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landratsamt hin. Zudem gab er einen kurzen Ausblick auf die bevorstehenden Themen. Zum Abschluss informierte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Klaus Habermann, Stadt Aichach, über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine komplette Sitzungsmanagement-Lösung zur vollständigen Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche, Sitzungsgeld, Beschlußkontrolle, Beschlussverfolgung, Ratsinformationssystem, Bürgerinfosystem (jeweils mit Handy- & Tablet-Darstellung), Digitale-Akte und Dokumentenmanagement-Funktionen und vieles mehr...

Und alles zu einem Preis, der Sie zweifeln lässt, ob das überhaupt möglich sein kann! Ein Grund weshalb die Software so unglaublich preisgünstig ist: Sie erhalten die Software direkt vom Hersteller!

Viele Referenzen auf unserer Website www.kommune-aktiv.de. Wir stellen Ihnen gerne die Software unverbindlich vor. Sprechen Sie uns an.

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de

Innovative Sitzungsdienstsoftware inkl. Ratsinformationssystem

von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt

top!	komplett	 <i>maßgeschneidert angepasst</i> <i>nach Ihren Wünschen konfiguriert</i>
Leistung & Preis	Funktionen	
<i>„Weit mehr als wir erwartet haben“</i>	Betreuung ist auch im Preis enthalten!!! Support	im Preis inbegriffen! Update-Service
Inklusive digitale Akte	Bürger- & Ratsinformationssystem	Auch im Preis inbegriffen!!! Hosting

www.KOMMUNE-AKTIV.de

Jahnstr. 9
97816 Lohr a. Main

E-Mail: info@kommune-aktiv.de

Telefon: 09352 500995-0

Bezirksverband

Oberfranken

Am 24. März 2016 fand im Brauerei-Gasthof Kraus in Hirschaid die Versammlung des Bezirksverbands statt. Inhalt war ein Gespräch mit dem Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann. An der Veranstaltung haben daneben auch die neue Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz, die Landtagsabgeordneten Peter Meyer von den Freien Wählern und Klaus Adelt von der SPD sowie rund 30 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger und

der Betreuungsreferent für Oberfranken Direktor Hans-Peter Mayer teilgenommen.

Bezirksverbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, Weißenbrunn, begrüßte die Teilnehmer und führte in die zu diskutierenden Themen ein. Der Themenbogen spannte sich dabei von der Forderung nach gleichen Handlungsweisen der oberfränkischen Rechtsaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Genehmigung der Haushalte, aber auch der Bewertung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen über die Forderung, die Bemühungen der eigenverantwortlichen Haushaltskonsolidierung der oberfränkischen Gemeinden positiv zu begleiten und zu fördern. Hierzu zählt auch der Umgang mit dem möglichst variabel einzusetzenden Investitionsanteil der Stabilisierungshilfe. Als weiterer Wunsch wurde formuliert, dass im Rahmen der Wohnbauförderung – Zweite Säule – die Möglichkeit eröffnet wird, die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus außerhalb des Haushalts ab-

wickeln zu können bzw. die Möglichkeit zu haben, Fördermittel auch an städtische Wohnungsbaugesellschaften durchreichen zu können. Im Rahmen der Städtebauförderung sollte auf die generelle Forderung von Architektenwettbewerben verzichtet werden und eine Vereinheitlichung mit den Regelungen der Dorferneuerung erreicht werden. Im Hinblick auf die Straßenausbaubeiträge wird eine Gleichbehandlung von Kommunen in ganz Bayern gefordert. Insbesondere wird von den Bürgern in Oberfranken nicht verstanden, warum bei der Landeshauptstadt München die Aufhebung der Satzung durch den Innenminister toleriert wird. Die Umsetzung der Barrierefreiheit im kommunalen Bereich ist ohne ein eigenes staatliches Förderprogramm nicht vorstellbar. Trotz der angespannten finanziellen Lage in Oberfranken muss die Förderung des Ehrenamts als freiwillige Leistung innerhalb gewisser Spielräume für die Gemeinden möglich sein. Was das Ehrenamt leistet zeigt sich besonders deutlich im Zusam-



Bezirksverbandversammlung Oberfranken am 24.03.2016: Zu Gast waren u.a. (von links sitzend) der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann, MdL und die Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags und Direktor Hans-Peter Mayer, BayGT-Betreuungsreferent für Oberfranken, nahmen ebenfalls teil. Egon Herrmann, BV-Vorsitzender und 1. Bürgermeister von Weißenbrunn (stehend) erläuterte in seinem Statement die aktuellen Anliegen des BV Oberfranken.

menhang mit der Asyl- und Flüchtlingsthematik. Als weiteren Punkt wurde die Notwendigkeit der Fortführung der RZWas für oberfränkische Kommunen angesprochen.

Staatsminister Herrmann dankte den Kommunen und ihren Bürgern für ihr Engagement im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingskrise. Das Innenministerium sieht sich als Partner der Kommunen mit dem Ziel, die Kommunen zu stärken. Nach seiner Einschätzung befindet sich Oberfranken auf einem guten Weg. Er sieht die Notwendigkeit einer konsequenten kommunalfreundlichen Rechtsaufsicht, die die Bestrebungen der Gemeinden im Rahmen einer vernünftigen Haushaltskonsolidierung begleitet, aber auch Spielraum für Strukturmaßnahmen lässt. Nach seiner Auffassung muss sozialer Wohnungsbau auch für Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, möglich sein.

Im Hinblick auf die Städtebauförderung zeigte er Verständnis für die Forderung, das Förderprogramm auch ohne Architektenwettbewerb in Anspruch nehmen zu können. Im Hinblick auf die Straßenausbaubeitragsthematik sieht er bei der Landeshauptstadt München mit ihrem hohen Grundsteuerhebesatz in Relation zu dem notwendigen Vollzugsaufwand, aber auch der Gesamtsituation der Landeshauptstadt München, durchaus Gründe, die eine andere Behandlung rechtfertigen. Auch beim Thema der Barrierefreiheit versteht er, dass die Kommunen in Abhängigkeit ihrer finanziellen Lage anders agieren werden als der Freistaat Bayern. Jede Ebene muss selbst entscheiden, wann und wie sie Barrierefreiheit realisieren kann.

Im Anschluss daran entwickelte sich eine intensive und lebhaftige Diskussion über die angesprochenen Themenfel-

der. Es kam dabei zu einem regen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der auch auf Ebene der Regierung von Oberfranken mit der neuen Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz fortgesetzt werden soll. Im Rahmen der folgenden Diskussion spannte sich der Bogen von der Unterbringung von Flüchtlingen, der Thematik der Obdachlosigkeit über den speziellen Förderungsbedarf für Flächen-gemeinden bis hin zu Einzelfragen im Zusammenhang mit den Straßenausbaubeiträgen.

Am Ende des rund zweistündigen Gesprächs bedankte sich der Bezirksverbandsvorsitzende Egon Herrmann bei Staatsminister Joachim Herrmann für den offenen Austausch und regte an, zu gegebener Zeit eine solche Veranstaltung zu wiederholen.



Strombündel- ausschreibungen: Bayerische Kommunen profitieren

Die teilnehmenden bayerischen Kommunen sparen 11,8 Millionen EURO jährlich bei den Energiekosten. 1.454 bayerische Kommunen haben zum 2. Mal in Folge mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH über die Online-Ausschreibungsplattform enPORTAL ihren Strombedarf für die Lieferjahre 2017, 2018 und 2019 im Wege elektronischer Auktion ausgeschrieben. Die elektronischen Ausschreibungen über das Portal umfassten insgesamt 39.256 Abnahmestellen mit einer Gesamtmenge von ca. 682 Gigawattstunden pro Lieferjahr. Insgesamt handelte es sich um 15 Bündelausschreibungen. Die rund 39.000 Abnahmestellen, darunter SLP-, RLM-, Straßenbeleuchtungs- und Heizstromabnahmestellen, verteilten sich auf 89 Lose. Rund 30 Prozent aller Kommunen wünschten ausschließlich Ökostrom, während die restlichen Kommunen auch Normalstromangebote der Versorger akzeptierten.

An den Bündelausschreibungen nahmen pro Los zwischen 11 und 21 Bieter teil. Insgesamt konnten 15 verschiedene Bieter Lose für sich entscheiden. Zu diesen erfolgreichen Bietern gehören: In(n) Energie GmbH, Stadtwerke Dachau, Erdgas Schwaben GmbH, E.ON Energie Deutschland GmbH, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Stadtwerke Burg GmbH, EG Tacherting-Feichten eG, N-ERGIE AG, Energie Vertrieb Deutschland EVD GmbH, Stadtwerke Bamberg Energie- und

Wasserversorgungs GmbH, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG, Next Kraftwerke GmbH, Energie Südbayern GmbH.

Die Ergebnisse der Bündelausschreibungen können sich sehen lassen. Durch die Ausschreibungen erzielten die Kommunen gegenüber den Ergebnissen aus der letzten Bündelausschreibung aus dem Jahr 2013 nochmals Einsparungen von etwa 43 Prozent. Das bedeutet jährliche Einsparungen bei den Energiekosten von 11,8 Mio. EUR.

Den Kommunen kam sehr zugute, dass die Preise an der Leipziger Strombörse im Vergleich zu 2013 stark rückläufig sind. Bei der 1. Strombündelausschreibung lagen der Börsenpreis um die 4 Cent pro Kilowattstunde. Zum Zeitpunkt der Ausschreibungen bewegte sich der Börsenpreis um die 2,4 Cent. Eine kleine Gemeinde mit einem Verbrauch von 200.000 kWh pro Jahr spart bei den jetzt erzielten etwa 2,4 Cent 3.200 Euro im Jahr. Für die gesamte Vertragslaufzeit von 2017 bis 2019, also die nächsten drei Jahre, sind das immerhin 9.600 Euro bezogen auf die reinen Energiekosten, also ohne Netzkosten, Umlagen Steuern und Abgaben.

Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, ist mit den Ergebnissen der Bündelausschreibung



Strombündelausschreibungen – bayerische Kommunen sparen 11,8 Millionen EURO jährlich bei den Energiekosten. © BayGT

sehr zufrieden: „Unser Hauptziel war es, echten Wettbewerb zu erzeugen. Das ist voll erreicht worden. Im Vergleich zur 1. Strombündelausschreibung war die Beteiligung der Bieter noch größer. Während sich an der 1. Bündelausschreibung bis zu 15 Bieter pro Los beteiligt haben, konnten wir nun bis zu 21 Bieter pro Los feststellen. Erfreulich ist, dass auch Stadtwerke verstärkt zum Zuge kommen.“ Diese Meinung teilt der kommunale Partner KUBUS, mit dem zusammen der Gemeindetag zum wiederholten Mal in Bayern eine Bündelausschreibung angeboten hatte. „Dieses neue Ausschreibungsverfahren mit elektronischer Auktion führt in der Praxis zu einem erheblich verstärkten Wettbewerb und dieser wiederum zu günstigeren Strombezugspreisen für die ausschreibenden öffentlichen Auftraggeber“, so KUBUS-Bereichsleiter Bayern, Hans-Werner Reimers.

Weitere Informationen:
Stefan Graf,

Referent des Bayerischen Gemeindetags
stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Soziales



JobErfolg 2016 Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz

Gemeinsam erfolgreich am Arbeitsplatz – das erfolgreiche „Miteinander arbeiten“ von Menschen mit und ohne Behinderung wird prämiert

Bereits seit 2005 werden jährlich insgesamt drei Unternehmen aus der freien Wirtschaft und Behörden im öffentlichen Dienst für ihr beispiel-

haftes und herausragendes Engagement bei der Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung am Arbeitsplatz gewürdigt. Der Preis ist eine öffentliche Auszeichnung des Bayerischen Landtages, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Bayerischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Er wird jedes Jahr im Dezember anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderung verliehen. Das besondere Engagement wird im Rahmen einer Feierstunde mit der Übergabe einer Urkunde und einer Skulptur honoriert.

Wir freuen uns auch auf Ihre Bewerbung in diesem Jahr! Der diesjährige Einsendeschluss ist der 30.06.2016.

Nähere Informationen zu den Bewerbungskriterien und die entsprechenden Bewerbungsformulare finden Sie unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitgeber/jobberfolg>

Weitere Informationen dazu und Kontakt:
Melanie Sirch
Tel. 089 / 12 61-28 06
jobberfolg@zbfs.bayern.de

Rückschau: 18. Münchner Tage für Nachhaltiges Landmanagement

Die Tagung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung an der TUM – Technische Universität München befasste sich mit dem Thema „Menschen kommen, Menschen gehen – Wie bleiben Kommunen im Gleichgewicht?“. Zum 18. Mal fanden in München am 7. und 8. März 2016 die Tage für Nachhaltiges Landmanage-



Dr. Uwe Brandl: „Langfristig braucht es noch bessere Instrumente, um Arbeits- und Lebenschancen in die Fläche zu bringen und dort zu halten.“

© Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung, TU München

ment statt – seit dem Amtsantritt von Prof. Dr. Walter de Vries unter einem neuen Namen (ehemals Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung). Im Folgenden werden wichtige Ergebnisse der Tagung zusammengefasst.

Im vergangenen Jahr kamen weit über eine Millionen Menschen nach Deutschland. Dieser große Zustrom stellt Kommunen bundesweit vor bisher nicht dagewesene Herausforderungen. „Die angekommenen Menschen wissen nicht, wohin die Reise führen wird“, so **Dr. Uwe Brandl** Präsident des Bayerischen Gemeindetags und Bürgermeister von Abensberg. Es gibt viele Konzepte und Ansätze, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Das ehrenamtliche Engagement gerät an seine Grenzen, die Datenerfassung bei der Aufnahme ist unzureichend und die Verfügbarkeit von Folgeunterbringungen ist nicht gesichert. Ohne eine Steuerung steht eine weitere Urbanisierungswelle bevor, was wiederum zu Parallelgesellschaften in städtischen Ballungsräumen führen kann. Langfristig braucht es bessere Instrumente zum Thema Residenzpflicht oder Leerstandserwerb, um Arbeits- und Lebenschancen in die Fläche zu bringen und dort zu halten. Dr. Brandl betonte, dass nicht zu-

letzt nur mit einem Dialog, der alle Seiten mit einbezieht, die Polarisierungswelle und die ausgeprägte Angst vor Veränderung behandelt werden könne.

Mit der Angst vor Veränderung pflegt **Gaston Florin** einen gekonnten Umgang. Er verstand es, mit dem bewussten Einsatz von Irritation bei den Besuchern der Tagung einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen. Damit wurde gleich zu Beginn der Tagung ein wichtiger Akzent auf eine zwischenmenschliche Begebenheit gesetzt: Durch gemeinsames in Aktion treten kann anfängliches Unbehagen schnell zu Gelassenheit führen – sofern die innere Haltung das zulässt. So sieht das auch **Stefan Zech**, Experte für interkulturelle Kompetenz, der die Wichtigkeit einer gegenseitigen und aufmerksamen Begegnung hervorhob, mit Stereotypen spielte und die Frage stellte, weshalb der Faktor Kultur überhaupt so oft konfliktverschärfend mit eingebracht wird. Er wies auf die Gefahr hin, Menschen vorschnell als Träger einer ganzen Kultur zu sehen, und nicht als Individuen mit unterschiedlichen Überzeugungen und Hintergründen. „Kultur ist das, was dich zu Fremden macht, wenn du von zuhause fortgehst“, folgerte Zech und demonstrierte an zugespitzten, aber bekannten Aussagen wie: „der Bayer,

der ist halt konservativ“, dass diese Urteile auch schon innerhalb einer Nation auftreten können.

Dr. Martin Schneider von der LMU München und **Renate Handler** von der TU Graz widmeten sich anschließend dem Begriff „Resilienz“, der die Fähigkeit eines Systems beschreibt, äußeren Erschütterungen standzuhalten. Dr. Schneider hob die Unterscheidung hervor, ob dabei stets wieder der Ausgangszustand erreicht werden soll, oder ob eine aktive Anpassung möglich ist. Bei Letzterem zählt die Befreiung von Abhängigkeiten, die Reflexion und Neubewertung von bestimmten Pfadabhängigkeiten und das Zulassen von Vielfalt.

Dr. Bettina Reimann vom Deutschen Institut für Urbanistik (difu) berichtete von ersten Erkenntnissen aus dem laufenden Forschungsprojekt „Vielfalt in Zentren von Klein- und Mittelstädten“. Auch strukturschwache Orte können Orte der Begegnung sein und Einwanderern die Möglichkeit geben, Kompetenzen zu zeigen. Auch **Ministerialrat Wolfgang Ewald** appellierte an die aktive Gestaltung von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, um in ländlichen Räumen langfristig bessere Lebensbedingungen für alle zu schaffen.

Wie sich die viel geforderte Anpassungsfähigkeit auf eine Rechtsquelle wie das BauGB auswirken kann, beschrieb **Prof. Dr. Fabian Thiel** von der Frankfurt University of Applied Sciences. Das Planungsrecht war schon vor der aktuellen Situation so dynamisch, dass die Planer nicht einmal mehr mit der Einarbeitung der Novellen hinterherkommen würden. Nun ist noch mehr Flexibilität gefragt: Soll Wohnen in Gewerbegebieten unter Umständen möglich sein? Können Schallschutz, EnEV oder Abstandsflächen in der Planungsrealität eine untergeordnete Rolle spielen? Für Dr. Thiel war klar: „So schnell und einfach Baurecht zu schaffen ging noch nie“. Er sensibilisierte die Zuhörer für die Schnelllebigkeit im Planungsrecht und warnte jedoch vor Schnellschüssen, „denn nichts ist so beständig, wie ein Provisorium“. Wie eine Erstunterbringung

in der Praxis in sehr kurzer Zeit realisiert werden kann, stellten anschließend **Susanne Hoyer**, Bürgermeisterin der Gemeinde Langenbach und Bauunternehmer **Andreas Adldinger** vor. Das Projekt war ganz bewusst kein Provisorium, sondern wurde für eine flexible Nachnutzung optimiert.

Zum Schluss berichteten **Ministerialdirigent Hartmut Alker** aus Baden-Württemberg und **Dr. Burkhard Korbmüller** aus Thüringen von sehr unterschiedlich geprägten ländlichen Räumen. Die Strukturprobleme ließen jedoch einige „Querdenker“ vor Ort nicht abschrecken, die Region mit vielen kreativen und niederschweligen Projekten wieder zu beleben.

Zum Ende der Tagung wurden in der „Ideenwerkstatt“ gemeinsam die wichtigsten Gedanken und Erkenntnisse rekapituliert und ergänzt: Es kann nicht nur eine Diskussion um Obergrenzen geben, sondern es braucht praktische Instrumente, um mit den vielfältigen Herausforderungen schon heute umgehen zu können.

Weitere Informationen:

TU München, Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung

<http://www.bole.bgu.tum.de/index.php?id=57>

Text: Philipp Scharf, TU München



Neu: BVS-Bildungs- zentrum in Nürnberg

Die Bayerische Verwaltungsschule stärkt mit ihrem fünften BVS-Bildungszentrum ihre Präsenz in Franken. Durch das neue Bildungszentrum in Nürn-

berg-Langwasser wurden zukunftsweisende Rahmenbedingungen für einen modernen Lehr- und Lernbetrieb geschaffen. Der kernsanierte Bau in der Thomas-Mann-Straße 50 beinhaltet alles, was eine zukunftsorientierte Bildungseinrichtung benötigt. Ausgestattet mit elf modernen Lehrsälen, in einer ruhigen Lage und barrierefrei, bieten die neuen Räumlichkeiten die besten Voraussetzungen für „gelingendes“ Lehren und Lernen.

Die BVS ist schon seit fast einem Jahrhundert für die fundierte Aus- und Fortbildung bayerischer Verwaltungen, Unternehmen und Organisationen verantwortlich. Dieses hohe Alter merkt man der Institution aber kein bisschen an. „Die BVS steht für zeitgemäßen und praxisorientierten Wissenstransfer“, betonte Verwaltungsratsvorsitzender Dr. Franz Dirnberger anlässlich der Eröffnung des Bildungszentrums in Nürnberg (s. Seite 114). Jahr für Jahr starten 1.300 Azubis ihre Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst. Das erforderliche Fachwissen wird ihnen von der BVS vermittelt. Zudem werden jährlich 30.000 Teilnehmer in rund 2.000 Seminaren fortgebildet. Diese „herausragende Vermittlung von Wissen“ zeige sich unter anderem in der vorbildlichen Bewältigung der omnipräsenten Asyl- und Flüchtlingsthematik. „Die Tatsache, dass die bayerischen Verwaltungsorgane bei dieser Integrationsarbeit einen solch vorbildlichen Beitrag leisten konnten, ist mit ein Verdienst der stets lösungsorientierten BVS-Schulungen,“ so Dr. Dirnberger. Die Zukunftsorientiertheit und das vorausschauende Denken und Handeln der BVS manifestiert sich aber auch in der Wahl des neuen Bildungszentrums in Nürnberg.

Eine Tochter der BVS ist die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management (BAV). Sie ist seit 20 Jahren auf die individuelle Qualifizierung und Weiterentwicklung von Führungskräften und Organisationen im öffentlichen Dienst spezialisiert. Das Programm siehe ab Seite 131.

Infos: BVS-Bildungszentrum Nürnberg
Thomas-Mann-Straße 50
90471 Nürnberg
Tel.: 0911 / 66 04 44-0
<http://www.bvs.de>

Schulsprengel Bayern

Am 22. Februar wurde in der Grundschule Prüfening der Schulsprengel Bayern im Internet freigeschaltet. Ab sofort können die Schulsprengel aller bayerischen Grund- und Mittelschulen kostenlos im Internet abgerufen werden. Der Schulsprengel Bayern wurde von Finanzstaatssekretär Albert Füracker und Bildungsstaatssekretär Georg Eisenreich im Rahmen der Veranstaltung „Digitalisierung der Schulsprengel in Regensburg freigeschaltet. Bislang waren die Schulsprengel überwiegend als Text beschrieben. Um sie einzusehen, war oftmals ein aufwendiger Gang zu den Regierungen notwendig. Durch die Digitalisierung können die Grenzen nun auf Karten angezeigt werden. Die Schulsprengel sind eine wichtige Planungsgrundlage für Gemeinden und Schulverwaltungen. Mit der digitalen Übersicht können zahlreiche organisatorische Fragen beispielsweise im Bereich der Schülerbeförderung leichter und effizienter beantwortet werden. In einem Gemeinschaftsprojekt vom Finanz- und Kultusministerium und unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in Bayern wurden insgesamt 3.178 der als Sprengel bezeichneten Schulbezirke der Grund- und Mittelschulen digital erfasst. Sie können nun rund um die Uhr kostenfrei im Bayernatlas unter www.bayernatlas.de abgerufen werden.

Veranstaltungen



Das Neue Vergaberecht 2016

2. Juni 2016
9:30 – 16:30 Uhr
in Nürnberg

Mit der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht zum 18.04.2016 wird es zu größeren strukturellen und inhaltlichen Änderungen des Vergaberechts für europaweite Vergabeverfahren kommen. Diese werden auch auf den Unterschwellenbereich ausstrahlen, zum Beispiel hinsichtlich der Feststellung der Bieter-eignung, der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen oder hinsichtlich der Anforderungen an In-house-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit. Die Regelungen zur Unterschwellenvergabe sollen daher ebenfalls zeitnah überarbeitet werden. Städte und Gemeinden werden somit vor neue Herausforderungen gestellt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag und KOMMUNAL vor diesem Hintergrund die Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2016“. Vergaberechtsexperten informieren über die verschiedenen Aspekte des neuen Vergaberechts und deren Auswirkungen auf die kommunale Vergabepaxis.

Ziel der Fachtagung ist es, wertvolle sowie praxisnahe Informationen zur Anwendung des Vergaberechts zu vermitteln.

Nähere Informationen zum Programm unter:

<http://www.bay-gemeindetag.de/Veranstaltungen.aspx?rssid=371465C2-D7E1-4120-AF4F-0961A1D7E8F4>

Tagungsort:

Meistersingerhalle Nürnberg
Münchener Straße 21
90478 Nürnberg

Kosten:

210 Euro (inkl. 19% MwSt.)
In der Tagungsgebühr sind Tagungsunterlagen, Mittagessen, Getränke und Kaffeepausen enthalten.

Anmeldung:

www.kommunal.de/vergaberecht
Anmeldeschluss: 23. Mai 2016

Veranstalter:

DStGB Dienstleistungs-GmbH
Marienstraße 6
12207 Berlin
www.dstgb.de

Zimper Media GmbH
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
www.kommunal.de

Rückfragen:

Inhaltliche Fragen:
Bernd Düsterdiek – DStGB
Tel. 0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de

Organisatorische Fragen:
Irmgard Butter – Zimper Media
Tel. 0043 (0)1/532 23 88-33
irmgard.butter@kommunal.at

1. Bayerische Duathlon Meisterschaften der Bayerischen Bürgermeister

7. Mai 2016
in Burgoberbach

Zum ersten Mal finden die Bayerischen Duathlon Meisterschaften der Bayerischen Bürgermeister

5 km RUN
24 km BIKE
5 km RUN

statt. Dieser Duathlon findet im Rahmen des SAS-Duathlons am Samstag, 7. Mai 2016 um 14.00 Uhr in 91595 Burgoberbach statt. Als zusätzliches Highlight wird hier die Mittelfränkische Meisterschaft 2016 Duathlon veranstaltet.

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.triathlonteam-burgoberbach.de
 Gemeinde Burgoberbach
 Tel. 09805 / 91 91-11

IFAT – Tag der Kommunen

**30. Mai 2016
in München**

Hochwasser- und Starkregenvorsorge in der Praxis

Am Montag, 30.05.2016 wird der DStGB im Rahmen der IFAT 2016 in München gemeinsam mit DLT, DST und der DWA den „Tag der Kommunen“ durchführen. Im Mittelpunkt steht dabei das Thema „Hochwasser- und Starkregenvorsorge in der Praxis“. Die Veranstaltung geht u.a. der Frage nach, wie die Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms in der Praxis realisiert werden. Der Umgang mit Starkregenereignissen ist ein weiteres Thema. Aus kommunaler Sicht wird beleuchtet, wie Kommunen und Bürger Vorsorge treffen können. Abgerundet wird das Programm mit der Präsentation innovativer Lösungen, über die sich die Messebesucher auf der IFAT vor Ort informieren können.

Als Vortragender wirkt aus Bayern u.a. Jürgen Roith, 1. Bürgermeister Markt Winzer, mit.

Tickets:

Interessierte Kommunalvertreter können kostenfrei an dieser Veranstaltung teilnehmen und nach dem „Tag der Kommunen“ noch einen Messerundgang auf der IFAT anschließen. Zur Teilnahme ist ein IFAT-Tagesticket er-

forderlich, das bei der DWA unter folgender Adresse kostenfrei angefordert werden kann:

Barbara Sundermeyer-Kirstein
 Tel. 02242 872-181
 Fax 02242 872-135
 E-Mail: sundermeyer-kirstein@dwa.de
www.ifat.dwa.de

Termin:

30. Mai 2016
 11:00 – 13:45 Uhr

Ort:

Messe München
 Halle B 0, Session Area 1

Veranstalter:

Eine Gemeinschaftsveranstaltung der DWA und der Kommunalen Spitzenverbände.

Moderation:

Dr. Torsten Mertins, Deutscher Landkreistag, Berlin

Programm

http://de.dwa.de/Vortragsprogramm_B0_Montag.html

2. Bayerische Triathlon Meisterschaften der Bayerischen Bürgermeister

**3. Juli 2016
in Dinkelsbühl**

Schirmherrschaft:

Innenminister Joachim Herrmann, Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag

500 m Schwimmen
 20 km Rad fahren
 5 km Laufen

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.citytriathlon-dinkelsbuehl.de

Biodiversität im ländlichen Raum

**8. – 9. Juni 2016
in Tannesberg**

Tannesberg ist die erste Biodiversitätsgemeinde Deutschlands. Seit über 20 Jahren engagiert man sich in der Gemeinde Tannesberg (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Bayern) für den Erhalt der Artenvielfalt. Jetzt ist die Marktgemeinde mit ca. 1.500 Einwohnern die erste Biodiversitätsgemeinde Deutschlands. Die Träger des Projekts sind der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), der Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN), die Wildland-Stiftung Bayern, der Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald und die Gemeinde Tannesberg. Gefördert wird das Projekt vom Bayerischen Naturschutzfonds aus Zweckerlösen der Glücksspirale.

Vom 8. bis 9. Juni 2016 findet in der Bayerischen Modellgemeinde eine Tagung zum Thema „Biodiversität in Kommunen im ländlichen Raum“ statt. Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) organisiert. Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetags, gibt ein Statement aus der Sicht der bayerischen Kommunen.

Dieses etwas sperrige Wort „Biodiversität“ lässt sich am leichtesten mit „Biologischer Vielfalt“ übersetzen. Daraus leitet sich der Slogan der Gemeinde „Natur.Vielfalt.Tannesberg.“ ab. „Den Titel Biodiversitätsgemeinde tragen wir, weil auf Gemeindeebene die 2008 beschlossene ‚Bayerische Biodiversitätsstrategie‘ umgesetzt wird,“ erklärt Bürgermeister Max Völkl. In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Naturschutzfonds erstellt die Gemeinde Tannesberg nun einen „Kommunalen Handlungsleitfaden“. Dieser soll Kommunen motivieren, sich ebenfalls

für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Der Handlungsleitfaden wird den Nutzen darstellen, den Kommunen haben, wenn sie sich für die Biodiversität engagieren. Er enthält Fördermöglichkeiten, Strategien sowie Beispiele aus Tannesberg und wird Anfang 2017 fertiggestellt. Die Ergebnisse der Tagung werden ebenfalls in diesen „Handlungsleitfaden“ mit einfließen.

Tagungsort

Wirtshaus Lederer
Marktplatz 4
92723 Tannesberg

Programm/Info

http://www.anl.bayern.de/veranstaltungen/anzeige_anl.php?id=15160

<http://www.taennesberg.de>

Veranstalter

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
Tel. (08682) 8963-0
E-Mail: anmeldung@anl.bayern

Kooperationspartner

Biodiversitätsgemeinde Tannesberg

Wissen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Veranstalter:

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75
80339 München
Tel. (089) 21 26 74-0
info@verwaltungs-management.de

Ansprechpartnerinnen:

Roswitha Pfeiffer
Tel. (089) 21 26 74-15
pfeiffer@verwaltungs-management.de

Petra Hitzginger
Tel. (089) 21 26 74-30
hitzginger@verwaltungs-management.de

Zum gesamten Programm:

<http://www.verwaltungs-management.de/index.php?angebotefuer-mandatstraeger>

Herr Lutz Egerer – 1. Bürgermeister der Gemeinde Petersaurach:

„Die Seminare der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management haben immer einen konkreten Praxisbezug, schärfen den Blick über den „Kirchturm hinaus“ und fördern die Entwicklung guter Lösungen für den beruflichen Alltag.“

Gerne empfehle ich die Angebote meinen Kolleginnen und Kollegen weiter, denn neben der Fortbildung ist auch der kollegiale Austausch sehr interessant und inspirierend.“

Die Leitung von Stadtrats- bzw. Gemeinderatssitzungen

Die Durchführung von Stadt- bzw. Gemeinderatssitzungen ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Gerade bei schwierigen Themen sind die Besucherstühle im Rathaussaal voll besetzt. Die Stimmung ist aufgeheizt, die Zuschauer warten gespannt auf die Entscheidung und die Presse auf eine Sensation. Da ist die sichere Führung der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister besonders wichtig.

Inhalt des Seminars

- Ablauf einer Stadtrats- bzw. Gemeinderatssitzung
- Eröffnung der Sitzung und Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Durchführung der Abstimmung
- Reagieren auf Störungen des Sitzungsablaufs
- Beendigung der Sitzung
- Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern/-innen

Termin

10.05.2016 in Regensburg
Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 16:30 Uhr.

Kosten

345 € inkl. Seminarverpflegung und Mittagessen, ohne Übernachtung

Leitung

Karl-Heinz Gerbl (ehemaliger Bürgermeister, Trainer und Berater)



Ganz im Zeichen der Biodiversität – mit passendem Slogan:
Natur.Vielfalt.Tannesberg.

© Tannesberg, Peter Schild

Frauen führen anders!? – Führungsseminar für Bürgermeisterinnen

Führen Bürgermeisterinnen ihre Kommune und Verwaltungsorganisation anders als Bürgermeister? Wenn ja, welche Unterschiede gibt es und wie lassen sich diese positiv nutzen? Wenn Frauen eher beziehungsorientiert und Männer eher statusorientiert sind, dann verfügen Bürgermeisterinnen über Fähigkeiten, die im Führungsalltag immer größere Bedeutung erlangen und zunehmend gefordert werden. Dennoch gibt es im Aufgaben- und Rollenspektrum des Bürgermeisteramtes immer wieder Situationen, mit denen es Frauen besonders schwer fällt umzugehen.

Dieses Seminar hilft Bürgermeisterinnen, ihr eigenes Führungsverhalten zu hinterfragen und zu optimieren. Sie trainieren genau die Situationen, die Ihnen in Ihrem persönlichen Führungsalltag immer wieder Schwierigkeiten bereiten und erlernen neues „Handwerkszeug“, so dass Sie selbstbewusst und gestärkt in die Führungspraxis zurückgehen.

Inhalte des Seminars

- Grundlagen und Anforderungen guter Führung
- Wie führe ich mich selbst und wie führe ich andere?
- Erwartungen an meine Führung
- Führen in typischen Kommunikations- und Handlungssituationen
- Mitarbeiter/-innen und Teams motivieren und steuern
- Umgang mit Konflikten und Krisen

Termin

16.06.–17.06.2016 in Lechbruck am See (Allgäu)

Die Veranstaltung beginnt am ersten Tag um 9:30 Uhr und endet am zweiten Tag gegen 16:30 Uhr.

Kosten

630 € inkl. Seminarverpflegung und Mittagessen, ohne Übernachtung

Leitung

Monika Rappmund (Trainerin und Coach für Teamführung und Selbstmanagement)

Rechtsformen kommunaler Unternehmen – Entscheidungshilfen

In diesem Seminar lernen Sie die Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden kennen. Sie erfahren, welche Entscheidungskriterien bei der Wahl der richtigen Rechtsform eine Rolle spielen. Wir stellen Ihnen verschiedene Rechtsformen vor und geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Unterscheidungskriterien.

Inhalte des Seminars

- Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
- Entscheidungskriterien für die Wahl der Rechtsform
- Rechtsformalternativen
- Rechtsformen des öffentlichen Bereichs
- Privatwirtschaftliche Rechtsformen

Termin

14.07.2016 in Holzhausen am Ammersee

Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 16:30 Uhr.

Kosten

345 € inkl. Seminarverpflegung und Mittagessen, ohne Übernachtung

Leitung

Reiner Conrad (Betriebswirt, Dozent und Berater)

Wohin soll die Reise gehen?

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden daran gemessen, wie gut es ihnen gelingt, für eine hohe Lebensqualität in ihrer Gemeinde zu sorgen. Sie stehen in der Verantwortung, wenn es darum geht, angemessene Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Wirtschaft und Handel zu schaffen.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen ist die Frage berechtigt, wie man das alles unter einen Hut bekommen soll. Dabei steht das Management vielschichtiger organisatorischer Aufgaben, verbunden mit der zukünftigen Gemeindeentwicklung und einer nachhaltigen Haushaltsverantwortung, im Vordergrund.

Rathauschefs/-innen sind Außenminister der Gemeinde, es ist ihre Aufgabe Konzepte für das Miteinander von Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Bürgerschaft zu entwickeln.

Um langfristig ein gutes Auskommen miteinander sicher zu stellen, ist es immer wieder erforderlich, die Parameter neu zu justieren. Neue Aufgaben wie die Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge mit Bleiberecht in der Gemeinde werden die Zukunft prägen. Dabei sind die Belange der gesamten Bürgerschaft im Blick zu behalten, denn am Ende des Tages werden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister daran gemessen, welche Ergebnisse sie erreicht haben.

Komplexe Aufgaben sind zu bewältigen, für die es keine einfachen Rezepte gibt. Wir müssen miteinander reden, uns beraten und voneinander lernen.

Im Seminar werden anhand von Fachbeiträgen, Best Practice Beispielen und Erfahrungen konkrete Problemlagen analysiert und funktionierende Lösungsansätze für eine kommunale Entwicklung in der Praxis vorgestellt.

Termin

18.07.2016 in München

Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 16:30 Uhr.

Kosten

345 € inkl. Seminarverpflegung und Mittagessen, ohne Übernachtung

Moderation

Dr. Jürgen Busse (Rechtsanwalt)

Dr. Joachim Simen (Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management)

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister



Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de

Großflächenmähergerät der Marke TORO Groundsmaster 4700 zu verkaufen

Die Stadt Teublitz (Lkr. Schwandorf) verkauft ein gebrauchtes Großflächenmähergerät der Marke TORO Groundsmaster 4700. Der Aufsitzmäher mit Straßenzulassung (Baujahr 2008) hat eine geschlossene Fahrerkabine und eine Laufleistung von 3120 Betriebsstunden. Neben der Klimaanlage stehen mehrere altersbedingte Reparaturen an. Der Mäher war bis Ende 2015 in Betrieb.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Teublitz
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz
Tel. 09471 / 99 22-27
E-Mail: sabine.eichinger@teublitz.de



Freiflächenpflege im kommunalen Bereich – Unkrautmanagement auf Wegen und Plätzen

Im Laufe der Zeit siedeln sich auch auf gepflasterten oder befestigten Flächen verschiedene Pflanzenarten an. Häufig sind dies Löwenzahn und Einjährige Rispse, aber auch Wegerich und kriechende Knötericharten. Auf beschatteten Flächen treten Moose auf.

Für die Pflege der kommunalen Flächen sind Pflegekonzepte notwendig: zu berücksichtigen sind dabei die Funktion und der Zustand der Flächen sowie gesetzliche Vorgaben. (10 Seiten)

Aus dem Inhalt:

- vorausschauende Planung von befestigten Wegen und Plätzen ist das A und O
- mit individuellem Pflegekonzept dem Unkraut zu Leibe rücken
- Verfahren zur sicheren und effektiven Unkrautbekämpfung
 - mechanische Verfahren
 - thermische Verfahren
 - chemische Verfahren
- Grundsätze der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- zusätzliche Regelungen für die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38
85354 Freising-Weißenstephan

Internet: www.LfL.bayern.de

Erscheinungsdatum: März 2016

Die Publikation ist nur online verfügbar unter:

http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/unkrautmanagement-freiflaechenpflege-kommunaler-bereich_lfl-information.pdf

Verkehrsrecht: Neue Publikationen

Die vollständig überarbeitete und erweiterte 15. Neuauflage „StVO – Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung mit VwV-StVO“ berücksichtigt die aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf dem Rechtsstand vom September 2015. Eingearbeitet wurde vor allem die zum 1. Mai 2014 in Kraft getretene Neuregelung des Punktsystems mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem, dem Fahreignungsregister (ehemals Verkehrszentralregister) sowie der Neufassung der Bußgeldkatalog-Verordnung. Besondere Bedeutung hat weiterhin das neue Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sowie die 50. Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mit Sonderrechten und Ausnahmen für elektronisch betriebene Fahrzeuge, mit denen der Bund einen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität leisten will. Durch die zahlreichen farbigen Grafiken und Tabellen zu spezifischen und häufigen verkehrsrechtlichen Fragestellungen, den übersichtlichen Aufbau, das umfangreiche Stichwortverzeichnis sowie die ausführlichen Kommentierungen bleibt das bewährte Standardwerk eine unentbehrliche Informationsquelle für die tägliche Praxis von Verkehrs- und Polizeibehörden, Fahrschulen und Technischen Prüfstellen.

Die 15. Auflage erscheint auch als E-Book über unsere kostenlose KV-Reader-Software. Der KV-Reader bietet Ihnen komfortable Such- und Kommentierungsfunktionen nach dem neuesten Stand der Technik. Nutzen Sie die Möglichkeit und bestellen Sie Druckwerk und E-Book zum Paketpreis von 80,15 € statt 91,80 €.

Preise unter: www.kirschbaum.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

<http://www.bay-gemeindetag.de/>

[SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx).

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:

baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 12. Februar bis 11. März 2016

Brüssel Aktuell 7/2016

12. bis 19. Februar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehr Sicherheit für Schutzausrüstungen und Seilbahnen: neue Verordnungen
- Fahrgastrechte: Kommission startet Konsultation
- Digitaler Binnenmarkt: Konsultation erweist Cyber-Sicherheit als zentrales Thema
- EuGH bestätigt Urteil für Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung veröffentlicht
- Energieunion: Legislativpaket der Kommission vorgelegt
- Bioenergie: Konsultation zur Untersuchung der Nachhaltigkeit
- Abfallwirtschaft: Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Müllverwertung

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- RegioStars 2016: Bewerbung bis Mitte April möglich

Soziales, Bildung und Kultur

- EU-Migrationspolitik: Status quo der Umsetzung der Prioritäten
- Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser: Rat stimmt dem Vorschlag zu

Brüssel Aktuell 8/2016

19. bis 26. Februar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- TTIP: Zwölfte Verhandlungsrunde in Brüssel
- Sozialhilfe für EU-Ausländer: EuGH Urteil zum SGB II
- Arbeitsrecht: EuGH Urteil zum Schadensersatz des Arbeitgebers bei Flugverspätung
- Online-Handel: Plattform für Streitbeilegung
- Erasmus für Jungunternehmer: Noch Bewerbungen möglich

Umwelt, Energie und Verkehr

- „Let’s clean up Europe“: Aufruf zur Beteiligung an Müllsammelaktion

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Lebensqualität in europäischen Städten: Kommission veröffentlicht Umfrage

Soziales, Bildung und Kultur

- EU-Drogenstrategie und EU-Drogenaktionsplan: Konsultation zur Evaluierung gestartet

Förderprogramme

- Kultur für Städte und Regionen: Aufruf zur Teilnahme
- INTERREG B Alpenraum: zweiter Projektauftrag und Informationstage

Brüssel Aktuell 9/2016

26. Februar bis 4. März 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungsrichtlinie: Kommission sieht Verstoß durch deutsche HOAI
- Kommunales Abgabenrecht: EuGH zu Abgaben auf Mobilfunkantennen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Eisenbahnpaket: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- Sustainable Energy Week 2016: Frist für Beiträge verlängert

Soziales, Bildung und Kultur

- Wohnsitzauflage für geduldete Flüchtlinge: EuGH stellt hohe Anforderungen
- Jobvermittlungsportal EURES: Parlament beschließt neue Suchfunktionen
- Europapreis „Europa hier bei mir“: Zwei bayerische Schülerzeitungen ausgezeichnet
- Vertrauen auf Angaben anderer Mitgliedstaaten: EuGH verneint Prüfpflicht

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Transparenzregister: Konsultation gestartet

Förderprogramme

- Erasmus+ Sport: EU-Kommission weist auf bevorstehenden Ablauf der Frist hin

Brüssel Aktuell 10/2016

4. bis 11. März 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Europäisches Semester: Länderspezifische Aktualisierungen
- Beihilferecht: Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
- Digitale Agenda: Rat zur grenzüberschreitenden Nutzung von Onlineinhalten
- eGovernment Action Plan 2016-2020: Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen
- ISA²: Förderung zur Digitalisierung öffentlicher Verwaltungen
- CETA: Neuer Streitbeilegungsmechanismus bei Investitionen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaftspaket: Debatte im Rat der Europäischen Union
- Tiergesundheit: EU-Parlament billigt Verordnungsentwurf
- Intelligente Verkehrssysteme: Kommission veröffentlicht Fahrplan

Soziales, Bildung und Kultur

- Flüchtlingspolitik: Weitere Entwicklungen auf EU-Ebene
- Entsenderichtlinie: Parlament äußert sich zu Reformvorschlag
- Flüchtlingsintegration: Ideenwettbewerb gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Begegnungs- und Vernetzungsprojekte: EfBB Informationsveranstaltung in Nürnberg

In eigener Sache

- Flüchtlingsintegration: Diskussionsveranstaltung im Europäischen Parlament



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Beihilferecht: EuGH bestätigt Urteil für Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das vorinstanzliche Urteil zur Rückforderung von staatlichen Beihilfen zugunsten des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung aufrechterhalten (EuGH C-446/14 P vom 18.02.2016). Hintergrund war ein Verfahren aus 2014 gegen die Entscheidung der EU-Kommission, dass Umlagezahlungen an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen darstellten (siehe *Brüssel Aktuell* 28/2014). Mit dem Urteil wurde insbesondere auch zur Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) Stellung genommen.

Nach Auffassung des EuGH ist das Gericht der Europäischen Union (EuG) rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umlagezahlungen für die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität nicht alle kumulativen Voraussetzungen der Altmark-Trans-Rechtsprechung erfüllten, unter denen ein Ausgleich für eine Gemeinwohllleistung keine staatliche Beihilfe darstelle. Dieses Ergebnis für sich genommen reiche, um die Gültigkeit der streitigen Entscheidung zu bestätigen. Nicht geäußert hat sich der EuGH zur Kernfrage des erstinstanzlichen Urteils. Ob die Einstufung des Vorhaltens einer Seuchenreservekapazität als DAWI falsch war, wurde nicht weiter thematisiert. (CT)

2. Beihilferecht: Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Bis 30. Mai 2016 läuft eine öffentliche Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Das Konsultationsdokument erlaubt eine freie Kommentierung zu dem überarbeiteten AGVO – Vorschlag der sowohl neue Regelungen für Flughäfen und Häfen in die AGVO eingefügt als auch bestehende Vorschriften der AGVO, insbesondere zum Kulturbereich, ändert.

Die Einbeziehung von Flughäfen und Häfen in die AGVO

Dass regionale Flughäfen und Häfen in die AGVO mitaufgenommen werden, war bereits bei deren Verabschiedung 2014 geplant. Nach der Beihilfenprüfung von 33 Häfen und 54 Flughäfen europaweit möchte die EU-Kommission diese nun aufnehmen. Der Spielraum für Ausnahmen ist allerdings eng, da es durch die Mitteilung der Kommission (2014/C 99/03) vom 4. April 2014 bereits spezifische Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften gibt. Der Entwurf bezieht sich daher auf Investitionen in den Verkehr, wobei auch künftige Investitionserlöse zu berücksichtigen sind. Zielgruppe sind regionale Flughäfen und Häfen, die die EU-Kommission für das Wirtschaftswachstum und die Regionalentwicklung für wichtig hält. Die regionale Komponente wird dabei durch das Passagier- und Fracht-

volumen eingegrenzt. Ausgenommen sind Beihilfen für Flughäfen die innerhalb von 100 Kilometern, bzw. 60 Minuten Reisedistanz liegen da Beihilfen an nahe aneinander liegende Flughäfen ein besonders hohes Risiko an Wettbewerbsverzerrung bergen. Hier soll verhindert werden, dass Steuergeld in Regionalflughäfen fließt die als Folge der geographischen Nähe eine geringe wirtschaftliche Auslastung haben. In den neuen Freistellungsregelungen für Häfen wurden auch Binnenhäfen mit eingeschlossen.

Anhebung der Schwellenwerte für Kulturbihilfen

Vorgeschlagen wird auch, die Schwellenwerte für Investitionsbeihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 4 Abs. Ziff. Z der AGVO, siehe Seite 6 des Konsultationsdokuments) von derzeit nicht mehr als 100 Mio. € pro Projekt, bzw. als Betriebsbeihilfe von nicht mehr als 50 Mio. € pro Unternehmen und Jahr zu erhöhen auf 150 Mio. € pro Projekt, bzw. 75 Mio. € pro Unternehmen und Jahr.

Beihilfeanzeiger zur AGVO

Ziel der Überarbeitung der AGVO ist es auch, im Rahmen des staatlichen Beihilfe-Modernisierung Prozesses (State Aid Modernisation – SAM) die EU-Beihilferechtsvorschriften und -verfahren weiter zu straffen, den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu verringern und die Gewährung der Beihilfen zu vereinfachen. Dadurch will sich die Kommission auf Beihilfen konzentrieren, die den Wettbewerb besonders stark zu verfälschen drohen. Die Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren von der AGVO in gehäuft Gebrauch gemacht wie der Beihilfen Anzeiger der EU-Kommission für 2015 zeigt. Der Beihilfen Anzeiger (State Aid Score Board) legt erstmals dar, wieviel die Mitgliedstaaten für einzelne Beihilfevorhaben ausgeben. Ab dem 1. Juli 2016 besteht die Pflicht, auf einer internetbasierten Seite Informationen über jede individuelle Einzelbeihilfe über 500.000 € bereitzustellen.

Weiteres Verfahren

Auf der Basis der Ergebnisse der Konsultation wird die Kommission ihren Entwurf überarbeiten und dann entsprechend dem englischsprachigen Fahrplan zur Überarbeitung der AGVO im Herbst eine zweiten Konsultation durchführen, bevor sie die endgültige Verordnung beschließt. (CT)

3. Dienstleistungsrichtlinie: Kommission sieht Verstoß durch deutsche HOAI

Die in Deutschland geltenden Mindest- und Höchstonorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), verstoßen nach Ansicht der Kommission gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Die Kommission sieht hierin ein nicht gerechtfertigtes und unverhältnismäßiges Hindernis im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen. Im Rahmen der im Juni letzten Jahres eingeleiteten Vertragsver-

zungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten forderte nun die EU-Kommission diese in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme auf, die Hindernisse zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit die Kommission über Maßnahmen, die zur Behebung ergriffen wurden, zu informieren, sonst droht eine Klage vor dem EuGH (Pr/CB).

4. CETA: Neuer Streitbeilegungsmechanismus bei Investitionen

Die EU-Kommission und Kanada haben sich darauf verständigt, im Rahmen des CETA Abkommens (zuletzt *Brüssel Aktuell 28/2015*) anstelle der bisher geplanten Schiedsgerichte (ISDS) einen ständigen, gemeinsamen Gerichtshof zu schaffen. Dieser soll dem entsprechen, was auch schon 2015 in dem Freihandelsabkommen der EU mit Vietnam festgelegt wurde. Der neue Ansatz wurde zudem auch für die TTIP Verhandlungen vorgeschlagen. Das ständige Gericht soll in der ersten Instanz über 15 Richter verfügen. Zusätzlich soll ein Berufungsgericht eingerichtet werden (siehe *Brüssel Aktuell 34/2015*). Langfristiges Ziel der EU und Kanadas ist jedoch die Einrichtung eines multilateralen Handelsgeschichts, welches das bilaterale Gericht, das mit dem Abkommen eingerichtet wird, ersetzen soll. Die Überarbeitung des CETA-Textes ist als Signal zu sehen; die EU beabsichtigt, diese Herangehensweise im Bereich Investitionen künftig bei Verhandlungen mit allen ihren Partnern zu verfolgen. In ihrer Erklärung bekräftigten die EU-Handelskommissarin Malmström und die kanadische Handelsministerin Freeland ihre Zuversicht, CETA im Laufe des Jahres 2016 unterzeichnen zu können, damit es 2017 in Kraft treten wird. Dieser Zeitplan könnte nun aber durch Frankreich verzögert werden, da die Franzosen darauf bestehen, dass CETA die Form eines „gemischten Abkommens“ hat. Dies hätte zur Folge, dass sowohl der EU-Rat als auch das EU-Parlament, zusätzlich aber auch noch die nationalen Parlamente über das Abkommen abstimmen müssten. (Pr/KI)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

Transparenzregister: Konsultation gestartet

Am 1. März startete die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen. Sie möchte mithilfe der Konsultation zum einen Meinungen zur Zweckmäßigkeit des aktuellen EU-Transparenzregisters einholen, dessen Anwendungsbereich insbesondere von kommunaler Seite in Kritik geraten ist (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell 43/2015*). Zum anderen geht es ihr darum, Anregungen für die Ausgestaltung des angekündigten, verbindlichen Registers zu sammeln, das auf einer interinstitutionellen Vereinbarung nicht nur zwischen der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament, sondern auch mit dem Rat der EU fußen soll. Eine Beteiligung ist bis zum 1. Juni 2016 möglich.

Ziel, Aufbau und Adressaten der Konsultation

Um ihre Entscheidungsfindung transparenter zu gestalten, wollen die EU-Institutionen die Vorschriften optimieren, die ihre Beziehungen zu

den Interessenvertretern sowie die Offenlegung von deren Lobbytätigkeiten und -ressourcen regeln. Die Konsultationsergebnisse sollen bei der Neugestaltung des Registers Berücksichtigung finden.

Alle Konsultationsteilnehmer müssen die sieben Fragen in Teil A des Fragebogens beantworten. Die spezifischen Fragen in Teil B (u. a. zu den Kategorien und zum Umfang der erhobenen Informationen) erfordern hingegen Vorkenntnisse über das Transparenzregister und richten sich insbesondere an Rechtspersonen, „die für die verschiedenen Bereiche des Transparenzregisters repräsentativ sind“.

Kommunaler Bezug

Von besonderem kommunalem Belang ist die Frage, ob mit dem Geltungsbereich des Registers Einverständnis besteht. Nach der bisherigen Interinstitutionellen Vereinbarung (siehe Nr. 13 ff.) gilt das Register nicht für bestimmte Einrichtungen wie Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von Drittstaaten, internationale zwischenstaatliche Organisationen und deren diplomatische Vertretungen. Regionale Behörden und ihre Vertretungen können sich freiwillig registrieren. Kommunalbehörden und Stadtverwaltungen sowie Vereinigungen und Netze, die zu ihrer Vertretung gegründet werden, sind im Falle der Befassung mit der Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik hingegen gehalten, sich zu registrieren.

Dass ein Teil der Ebenen im Multi-Level-Governance-System mit Lobbyisten gleichgestellt wird, die lediglich Partikularinteressen vertreten, ist bedenklich. Mit Blick u. a. auf kommunale Resolutionen, Konsultationsbeiträge, Brüssel-Delegationen, EU-Veranstaltungen und -Projekte wird zudem nach dem Wortlaut der Umsetzungsleitlinien (S. 6 f.) von fast allen Kommunen ein Eintrag erwartet, was zu einer enormen Aufblähung des Registers führen würde. Die Kommunalverbände setzen sich für eine stärkere Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 EUV bei der Revision der Interinstitutionellen Vereinbarung ein.

Qualität der Einbindung

Die Konsultation erfolgt in allen Amtssprachen der EU. Begrüßenswert ist, dass zu fast jeder Multiple-Choice-Frage mit je max. 3.000 Zeichen Gelegenheit gegeben wird, Bemerkungen und Vorschläge anzubringen. Zudem können zusätzliche Informations- sowie Positionspapiere hochgeladen werden.

Der Eintrag ins Transparenzregister ist zwar bislang freiwillig. Für Akteure, von welchen ein Eintrag erwartet wird, richteten das Parlament und die Kommission jedoch ein Anreiz- oder vielmehr Sanktionssystem ein, das auch bei dieser Konsultation zum Tragen kommt: Beiträge nicht registrierter Organisationen werden wie Beiträge von Einzelpersonen behandelt und getrennt veröffentlicht, wenn sie nicht nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon als repräsentative Interessenträger anerkannt sind. Für die Veröffentlichung der Beiträge von Behörden gibt es allerdings eine separate Rubrik. Welcher Rubrik die kommunalen Landes- und Spitzenverbände sowie deren Europabüros zugeordnet werden, bleibt abzuwarten. (CB)

Jede Woche neu: **Brüssel Aktuell**

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx>

Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2016

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2016 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen - Rechte und Pflichten (MA 2010)

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor
Josef Popp, Steuerberater

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **06.06.2016**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Da-

rüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
- Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co.KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Gemeinsam zum Ziel - Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2011)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin
Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
 Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit: **21.06.2016**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seminarinhalt:

Die Vergaberechtsreform bringt deutliche Änderungen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Neben der HOAI 2013 werden unter anderen folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Beratung bei VOF-Verfahren
- Vertragsgestaltung
- Besonderheiten bei kommunalen Auftraggebern
- Honorarabrechnung
- Kostenverantwortung des Planers
- Haftung des Architekten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Bitte beachten Sie, dass bereits alle Seminarplätze belegt sind. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung auf die Warteliste.

Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis (MA 2012)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor
 Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
 Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **27.06.2016**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie sehen die künftigen Zuschüsse des Staates für weitere bauliche Maßnahmen aus?

Der neue Qualitätsbonus plus wurde kurz nach seiner Einführung heuer wieder abgeschafft und der Basiswert erhöht. Was bedeutet dies alles für die Gemeinden? Der Mindestanstellungsschlüssel wurde mit der Änderung der AVBayKiBiG am 1. September 2012 auf 1:11,0 verbessert werden. Wer soll das bezahlen? Woher soll das zusätzliche Personal herkommen? Ist die mögliche Arbeitsmarktzulage für Erzieher/Innen ein geeignetes Mittel oder führt diese eher zu einem ruinösen Wettbewerb? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalte:

Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Fehlervermeidung im Bauleitplanverfahren (MA 2018)

Referenten: Matthias Simon, Referatsleiter
 Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt

Ort: Hotel Mercure Nürnberg an der Messe
 Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: **14.06.2016**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Fehler sind nützlich, aber nur, wenn man sie schnell findet.“

(John Maynard Keynes, Baron Keynes of Tilton (1883 – 1946), brit. Nationalökonom)

Ob Keynes bei diesem Ausspruch an Bauleitplanung gedacht hat, muss zumindest offen bleiben. Tatsache ist, dass der Satz auch und gerade für diesen Bereich voll inhaltlich zutrifft. Bauleitplanung ist ein fehleranfälliges Geschäft. Das BauGB selbst enthält eine Vielzahl von Vorgaben inhaltlicher und formeller Natur, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Das beginnt bei einer hinreichenden Begründung für die städtebauliche Erforderlichkeit, schließt die schwierigen Fragen einer gerechten Abwägung ein und betrifft natürlich auch die Verfahrensanforderungen, die ein Bauleitplan einhalten muss und die nicht zuletzt durch die Umweltprüfung noch einmal verschärft worden sind. Aber: Nicht jeder Fehler führt zwingend und unabwendbar zur Unwirksamkeit der Planung.

Das Seminar hat sich zum Ziel gesetzt, Strategien aufzuzeigen, wie häufig von der Praxis gemachte Fehler vermieden werden können bzw. wie diese Fehler – wenn sie schon passiert sind – wieder gut zu machen sind. Die Referenten werden dabei praxisnah anhand konkreter Beispielfälle und

selbstverständlich unter Verwendung der neuesten Rechtsprechung Handlungsanleitungen und Lösungsmöglichkeiten für die in der täglichen Arbeit auftretenden Problemlagen geben. Breiten Raum soll natürlich auch die Diskussion mit den Teilnehmern einnehmen.

Seminarinhalt:

Häufig auftretende Verfahrensfehler, z. B.

- bei der Behördenbeteiligung
- bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- bei der Umweltprüfung
- bei der Ausfertigung
- bei der Bekanntmachung

Häufig auftretende materielle Fehler

- bei der städtebaulichen Erforderlichkeit
- bei der Abwägung
- beim Gebot der Konfliktbewältigung
- bei den Festsetzungen

Fehlerfolgen

- bei der Normenkontrolle und bei der Inzidentprüfung
- die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 ff. BauGB
- Heilungsmöglichkeiten



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 14.03.2016
R XI/ho

Rundschreiben 18/2016

KAG-Änderung zum 1. April 2016; Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Februar 2016 hat der Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welche zum 1. April 2016 in Kraft tritt und insbesondere das Erschließungs- und das Straßenausbaubeitragsrecht betrifft.

Um dem Informationsbedarf der bayerischen Gemeinden nachkommen zu können, werden noch im ersten Halbjahr **Informationsveranstaltungen** regional verteilt in Bayern angeboten werden, die der Bayerische Gemeindetag zusammen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Städtetag organisiert. Darüber hinaus wird das Innenministerium **Vollzugshinweise** verfassen, und es wird den Gemeinden ein **Satzungsmuster** zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau an die Hand gegeben werden.

Vorgeschichte

Auslöser der Gesetzesinitiative war die heftige Diskussion um den Straßenausbaubeitrag, welcher in Einzelfällen zu hohen Belastungen von Beitragspflichtigen führen kann. Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs der Einnahmebeschaffung aus besonderen Entgelten vor Steuern gemäß Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) sind die Gemeinden bisher schon verpflichtet, für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen Straßenausbaubeiträge zu erheben, es sei denn, sie verfügen über eine besonders herausragende und dauerhaft gesicherte Haushaltslage. Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ausgebauten Ortsstraße ein besonderer Vorteil vermittelt wird. Von dem insgesamt beitragsfähigen Aufwand ist immer auch ein Eigenanteil der Gemeinde (Gemeindeanteil) abzuziehen, der dem Vorteil für die Allgemeinheit entspricht. Der umlagefähige Aufwand wird sodann vorteilsgerecht nach einem in der Ausbaubeitragssatzung festzulegenden Maßstab auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Heftige Kritik an



dieser Art der Refinanzierung von Investitionsaufwand für Ausbaumaßnahmen insbesondere von Bürgerinitiativen und Interessenvertretungen der Haus- und Grundeigentümer, aber auch aus den kommunalen Reihen führte zu einer Expertenanhörung im Landtag am 15. Juli 2015. Zuvor hatte die Stadt München medienwirksam und letztendlich unbeanstandet Ende 2014 ihre Straßenausbaubeitragsatzung aufgehoben.

Eine **Umfrage des Ministeriums des Innern, für Bau und Verkehr** ergab, dass im März 2015 ca. 73 % der Gemeinden über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügten. Damit hatten zu diesem Zeitpunkt etwa 500 Gemeinden keine Straßenausbaubeitragsatzung. Allerdings zeigten sich beim Vollzug erhebliche regionale Unterschiede. Während Unterfranken mit 97 % der Gemeinden eine fast vollständige Abdeckung aufwies, verfügten in Niederbayern lediglich 39 % über eine Straßenausbaubeitragsatzung. Trotzdem wurden in den Jahren 2013 und 2014 jeweils über 62 Mio. EUR über Straßenausbaubeiträge von bayerischen Gemeinden vereinnahmt. Diese Summen zeigen, dass der Straßenausbaubeitrag für die meisten Gemeinden ein notwendiges Refinanzierungsmittel ist. Nach einer Meinungsbildung aufgrund der Expertenanhörung legten alle vier Landtagsfraktionen Ende 2015 jeweils einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vor (online abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/>, Stichwort: KAG).

Den vier Gesetzentwürfen waren folgende Eckpunkte gemeinsam:

- Beibehaltung des Straßenausbaubeitrags mangels überzeugender Alternativen
- Beibehaltung der „Soll-Regelung“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG
- Einführung des Systems der wiederkehrenden Beiträge als Alternative zum Einmalbeitrag

Alle diese Punkte sind auch in der anstehenden KAG-Änderung enthalten.

KAG-Änderungen im Einzelnen

- Einführung des Systems der **wiederkehrenden Beiträge** als Alternative zum Einmalbeitrag
- Einbeziehung der vom gemeindlichen Personal erbrachten **Werk- und Dienstleistungen** für die technische Herstellung der Einrichtung in den beitragsfähigen Aufwand
- Ergänzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG um den **Erforderlichkeitsgrundsatz**
- Obliegenheit der Gemeinden zur **frühzeitigen Information der Anlieger** im Zusammenhang mit bevorstehenden Ausbaumaßnahmen
- Präzisierung der Regelungen betreffend Ratenzahlung und Verrentung
- Möglichkeit zur Erhebung von Kosten für die Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung abseits sozialer Härten
- Neufassung der Vorschriften über die **Erschließungsbeiträge** einschließlich der Einführung einer **zeitlichen Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von 25 Jahren** nach dem Beginn der erstmaligen Herstellung (Regelung tritt erst am 1. April 2021 in Kraft) mit einer anschließenden **Fiktion der erstmaligen Herstellung** unabhängig von der technischen Fertigstellung und damit Eröffnung der Abrechnung über Straßenausbaubeiträge
- Möglichkeit zur **Gewährung eines Teilerlasses** in bestimmten Fällen von bis zu einem Drittel beim Erschließungsbeitrag für einen Übergangszeitraum



- Ermächtigung der Gemeinden zur Ergänzung der Ausbaubeitragsatzung um eine **betragsmäßige Höchstgrenze für Straßenausbaubeiträge in Abhängigkeit vom Grundstücks-wert** (Erlass soweit der Beitrag das 0,4-fache des Verkehrswerts des Grundstücks überschreitet)

Wiederkehrende Beiträge

Mehrere Bundesländer, so zum Beispiel Rheinland-Pfalz vor nunmehr 30 Jahren, aber auch Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein, haben bereits wiederkehrende Beiträge eingeführt. Beim wiederkehrenden Beitrag handelt es sich keinesfalls um ein Ansparmodell, bei dem alle Grundstückseigentümer einer Gemeinde den Straßenausbau über regelmäßige Zahlungen in „moderater Höhe“ mitfinanzieren, sondern um eine andere Form der Refinanzierung **tatsächlich entstandenen Aufwands** für Straßenausbaumaßnahmen (abzüglich Gemeindeanteil), die auch bei der Erhebung einmaliger Beiträge beitragsfähig wären. Die Last wird lediglich auf einen größeren Kreis von Beitragsschuldnern verteilt. Grundstücke, die bisher bei der Einzelabrechnung nicht zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen werden konnten, werden auch zukünftig im Rahmen der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nicht beitragspflichtig sein (z.B. Splittersiedlung im Außenbereich an Gemeindeverbindungsstraße).

Nachfolgend sollen einige grundsätzliche Hinweise zu den wiederkehrenden Beiträgen gegeben werden:

Die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 KAG soll insbesondere den Gemeinden eine **Alternative** eröffnen, die bisher noch keine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen haben, aber aufgrund der Beibehaltung der „Soll-Regelung“ und mangels herausragender Haushaltslage zukünftig Straßenausbaubeiträge erheben müssen. Der Gesetzgeber bietet den Gemeinden mit dem neu geschaffenen Art. 5 b KAG die Möglichkeit, anstatt oder neben den einmaligen Straßenausbaubeiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes oder abgrenzbarer Gemeindeteile zu einer **Einrichtungseinheit** zusammengefasst werden. Diese Einheit vermittelt allen Grundstücken, für die die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer der Verkehrsanlagen besteht, denselben Vorteil (Bereitstellung des Verkehrsnetzes der gesamten Einrichtungseinheit) und fasst sie somit zu einer **Solidargemeinschaft** zusammen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es liegt, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Verkehrsnetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt.

Unabhängig davon, dass der wiederkehrende Beitrag als in Frage kommendes System ohnehin zunächst nur von den Gemeinden geprüft werden sollte, in denen bisher keine einmaligen Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, wird die **Bildung von rechtmäßigen Einrichtungseinheiten** die größte Herausforderung darstellen. Über die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist in jedem Fall grundsätzlich sorgfältig unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.



Da das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 25.6.2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) für das beitragspflichtige Grundstück einen **konkret-individuell zurechenbaren Vorteil** fordert, wird die Zusammenfassung aller Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet voraussichtlich die Ausnahme bleiben. Ob die zu einem Beitrag herangezogenen Grundstücke einen konkret-individuell zurechenbaren Vorteil aus dem Ausbau einer Verkehrsanlage ziehen können, hängt nicht von der politischen Zuordnung des Gebietes, sondern vor allem von den **tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten** ab, etwa der Größe der Gemeinde, der Existenz eines zusammenhängenden Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und breiteren Straßen oder der tatsächlichen Straßennutzung. Besteht ein solcher Vorteil für alle Grundstücke nicht gleichermaßen, wie dies regelmäßig in größeren Städten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet der Fall sein wird, läge mit der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vor. Deshalb dürfte in größeren Städten und in zersiedelten Gemeinden die **Bildung mehrerer Einrichtungseinheiten** regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein. Es sind auch Fallkonstellationen denkbar, in denen die Gemeinde nicht im gesamten Gemeindegebiet Einrichtungseinheiten bilden kann und daher ggf. **beide Systeme nebeneinander** anwenden muss.

Voraussetzung für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist nicht nur die Bildung von den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Einrichtungseinheiten, sondern auch die Erfassung aller Verkehrsanlagen, für die die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Betracht kommt. Damit ist zu prüfen, ob alle Ortsstraßen bereits erstmals hergestellt sind. Hier hilft ab 1. April 2021 die Herstellungsfiktion für die Erschließungsanlagen, deren Beginn der erstmaligen Herstellung über 25 Jahre zurück liegt. Im Übrigen empfiehlt sich die **Aufstellung eines langfristigen Ausbauprogramms**, dem die Einteilung der Ortstraßen in eine **Prioritätenliste** zugrunde gelegt werden sollte. Weiterhin sind alle beitragspflichtigen Grundstücke mit den jeweils beitragsrelevanten Daten zu erfassen. Hierbei sollten satzungsgemäß die Grundstücke für einen **Zeitraum von bis zu 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag freigestellt** werden, für die bereits ein Einmalbeitrag bezahlt wurde (Übergangsregelung). Dazu zählt der Erschließungsbeitrag ebenso wie eine privatrechtliche Zahlung aufgrund eines Erschließungsvertrages, aber auch ein nach vorherigem Satzungsrecht bezahlter Einmalbeitrag für den Straßenausbau. Die Dauer der Freistellung ist zu staffeln nach Zeitpunkt und Umfang der Zahlung.

Wichtig ist auch die grundlegende Entscheidung, ob die Gemeinde den wiederkehrenden Beitrag aufgrund des **jährlich entstehenden Investitionsaufwands** oder basierend auf einem **Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren** ermitteln will.

Daher ist die **Höhe des wiederkehrenden Beitrags** innerhalb einer Einrichtungseinheit von vielen Faktoren abhängig:

- Höhe des jährlich entstehenden tatsächlichen Aufwandes oder des durchschnittlich voraussichtlich im Kalkulationszeitraum entstehenden Aufwandes
- Größe der Einrichtungseinheit
- Beitragspflichtige Fläche unter Berücksichtigung der Freistellungen
- Höhe des Gemeindeanteils



Folglich ermitteln sich für verschiedene Einrichtungseinheiten auch verschiedene Beitragssätze. Bei der **jährlichen Berechnung** kann es in einer Einheit zu starken Schwankungen der Beitragshöhe kommen ebenso wie zu Jahren, in denen mangels Aufwand kein Beitragsanspruch entsteht. Innerhalb eines **Kalkulationszeitraumes** bleibt hingegen die Beitragshöhe gleich. Der Beitragsanspruch entsteht in diesem Fall auch dann jeweils zum 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr, wenn ausnahmsweise in einem Jahr kein Investitionsaufwand angefallen ist. Am Ende des Zeitraumes sind jedoch Unter- oder Überdeckungen auszugleichen, indem sie im folgenden Kalkulationszeitraum Berücksichtigung finden.

Der **Gemeindeanteil** wird einheitlich für eine Einrichtungseinheit festgelegt, er soll mindestens 25 % betragen. Dabei wird der gesamte Verkehr innerhalb der Einheit als Anliegerverkehr betrachtet und nur der Verkehr, der durch die Einheit hindurch geht, ist maßgeblich für den Vorteil für die Allgemeinheit und damit für die Höhe des Gemeindeanteils. Innerhalb der Einheit kommt der Gedanke der **Solidargemeinschaft** insoweit zum Tragen, als dass die Verkehrsbedeutung der einzelnen Straße keine Rolle mehr spielt. Beitragspflichtige Grundstücke an reinen Anliegerstraßen zahlen denselben Beitragssatz wie Grundstücke an Hauptverkehrsstraßen oder sogar innerhalb der Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße. **Eckgrundstücksvergünstigen** innerhalb der Einheit fallen weg. Sie sind allenfalls denkbar für Grundstücke, die an zwei Verkehrsanlagen liegen, die zu zwei verschiedenen Einrichtungseinheiten gehören oder innerhalb einer Einheit an einer zweiten Verkehrsanlage liegen, die von einer Freistellung im Rahmen der Übergangsregelung betroffen ist.

Handlungsbedarf seitens der Gemeinden

Straßenausbaubeitragsrecht

Durch das Inkrafttreten der KAG-Änderungen zum 1. April 2016 besteht seitens der Gemeinden, die bisher Straßenausbaubeiträge aufgrund einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen erhoben haben, **kein akuter Handlungsbedarf**. Allenfalls ist zu prüfen, ob weitere Billigkeitsregelungen Eingang in die Satzung finden sollen. Wird die Einführung der wiederkehrenden Beiträge erwogen, so ist grundsätzlich von überstürzten Entscheidungen abzuraten, da hiermit nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand in der Einführungsphase, sondern auch ein hohes Prozessrisiko verbunden ist. Dies zeigt die zahlreiche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, die sich mit der Frage der zulässigen Bildung von Einrichtungseinheiten befasst.

Erschließungsbeitragsrecht

Die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind an die **Rechtsgrundlage des Art. 5 a KAG** anzupassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Regelung über einen Teilerlass für den Übergangszeitraum bis 1. April 2021 aufzunehmen. In den nächsten fünf Jahren sollten die Gemeinden prüfen, bei welchen Erschließungsanlagen bereits vor 1996 die erstmalige technische Herstellung begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde. Hier besteht nur noch bis zum 1. April 2021 die Möglichkeit der Fertigstellung mit Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Sind dann bereits 25 Jahre seit Beginn der erstmaligen Herstellung vergangen, so findet die **Herstellungsfiktion** Anwendung mit der Folge, dass auch für Maßnahmen, die faktisch der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage dienen, nur noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden dürfen.



Wir hoffen, hiermit einen ersten Überblick über die Neuerungen im Kommunalabgabenrecht gegeben zu haben und bitten gerade im Hinblick auf die angekündigten Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie die Informationsveranstaltungen von weiteren Einzelanfragen allgemeiner Art abzusehen. Im Übrigen enthält die Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes ausführliche Erläuterungen, auf die wir gleichfalls verweisen dürfen (Landtags-Drucksache 17/8225).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

46. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 10.–13. Mai 2016 in der Reichsstadthalle in Rothenburg ob der Tauber

Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Auf der Homepage: www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik „Führungskräftetagung Rothenburg o.d.T. 2016“ sind die Informationen zum Programm, Anmeldeformular, Buchungsblatt für Zimmerreservierungen etc. erhältlich.



Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft – Fachinformationen und Erfahrungsaustausch aus erster Hand

© wvgw

Vom 10. bis 13. Mai 2016 veranstaltet die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags die 46. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft. Die Tagung richtet sich an all diejenigen, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.

Ein – wie gewohnt – hochkarätiges Vortragsprogramm liegt zum Download vor. Referenten aus Ministerien, Ämtern, der privaten Wirtschaft, der Landespolitik und den kommunalen Spitzenverbänden werden zu aktuellen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Fragen rund um die Wasserwirtschaft Rede und Antwort stehen.

Im Laufe der Jahre hat sich die Tagung zu einer bedeutenden Informationsplattform entwickelt. Dazu trägt auch der intensive fachliche Gedankenaustausch unter rund 150 Teilnehmern wesentlich bei.

Nach 45 Jahren mit Standort Bad Wiessee gibt es eine örtliche Veränderung: Der neue Tagungsort ist 2016 die Reichsstadthalle in Rothenburg ob der Tauber, Spitalhof 8.

Tagungsgebühr: Die Tagungsgebühr beträgt 450 €. Die Gebühr ermöglicht die Teilnahme an sämtlichen Vorträgen, sie enthält die gesamte Tagungsverpflegung sowie drei Abendessen. Die Übernachtungen während der Tagung sind dagegen nicht enthalten.

Zimmerreservierung: Zimmerreservierungen können Sie über das Tourismusbüro der Stadt Rothenburg o.d.T. eigenverantwortlich vornehmen. Eine Aufstellung der Hotels sowie ein Buchungsblatt finden Sie auf der Homepage siehe oben. Die Übernachtungskosten werden den Tagungsteilnehmern direkt vom Hotel in Rechnung gestellt. Hotelstornierungen sind bitte direkt beim Hotel vorzunehmen.

Anmeldung: Eine Anmeldung zur Tagung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich. Eine Reduzierung der Gebühr auf einzelne Tage kann nicht vorgenommen werden.



Rothenburg ob der Tauber – der neue Tagungsort für die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft

© Rothenburg Tourismus Service

Anmeldungen erbitten wir über unser Online-Formular auf der Homepage (s.o.).



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de